

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Herbert Behrens,  
Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/8855 –**

### **Sozialer Wohnungsbau in Deutschland – Entwicklung, Bestand, Perspektive**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der soziale Wohnungsbau hat die Aufgabe, Menschen, die ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können, mit angemessenen Wohnungen zu versorgen. Es ist die Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass am tatsächlichen Bedarf gemessen ausreichend Sozialwohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Seit Jahren beobachten die Fragesteller eine höchst widersprüchliche Entwicklung in dem Sinne, dass der Bedarf an Sozialwohnungen stetig steigt, während im gleichen Moment die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen ebenso stetig abnimmt. Belegt wird diese Wahrnehmung durch diverse Studien renommierter Institute.

Die Fraktion DIE LINKE. möchte mit dieser Großen Anfrage die Entwicklung im sozialen Wohnungsbau nachzeichnen und Fehler aufdecken sowie eine Perspektive für die Bedarfsdeckung entwickeln.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die soziale Wohnraumförderung hat in Deutschland eine unentbehrliche Versorgungsfunktion für Haushalte, die sich nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Mit Hilfe des sozialen Wohnungsbaus ist es in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen, Millionen von Familien ein Dach über dem Kopf zu verschaffen. Die zunehmend in städtischen Ballungsgebieten und Universitätsstädten zu verzeichnenden Engpässe haben die Notwendigkeit einer wirksamen sozialen Wohnraumförderung erneut deutlich sichtbar werden lassen.

Der soziale Aspekt des Wohnens ist der Bundesregierung ein besonders wichtiges Anliegen. Sichergestellt werden muss, dass alle Menschen in Deutschland Zugang zu angemessenem Wohnraum haben. Eine solche Wohnung muss für alle bezahlbar sein, auch für untere und mittlere Einkommensgruppen. Grundsätzlich

beruht die Wohnungspolitik in Deutschland – im Unterschied zu planwirtschaftlichen Systemen – auf dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft. Das bedeutet, dass die Bereitstellung und Verteilung der Wohnungen vorrangig durch das Prinzip von Angebot und Nachfrage erfolgen und staatliche Eingriffe nur insoweit vorgenommen werden, als sie zur sozialen Flankierung dieses Marktprozesses erforderlich sind.

Aufgabe der öffentlichen Hand ist es daher, angemessene Rahmenbedingungen für das Funktionieren des Wohnungsmarktes zu gewährleisten und damit die Voraussetzungen für eine ausreichende Versorgung aller Bevölkerungsschichten mit Wohnraum zu schaffen. Insbesondere muss die öffentliche Hand mit geeigneten Instrumenten dafür sorgen, dass auch einkommensschwächere und sozial benachteiligte Haushalte angemessen wohnen können.

Die soziale Absicherung des Wohnens erfolgt – anders als von der Fragestellung suggeriert – nicht allein durch den sozialen Wohnungsbau. Vielmehr stützt sie sich im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Förderung von Maßnahmen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Länder (sogenannte Objektförderung),
- soziale Absicherung einkommensschwächerer Haushalte mit Wohngeld und der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitsuchende sowie der Sozialhilfe (sogenannte Subjektförderung),
- sozialer Schutz über Regelungen des allgemeinen Wohnraummietrechts vor willkürlichen Kündigungen und übermäßigen Mieterhöhungen.

Diese drei Säulen dürfen nicht einzeln, sondern müssen immer im Zusammenspiel betrachtet werden.

Sozialwohnungen dienen nicht nur der Versorgung einkommensschwacher Haushalte. Sie haben vielmehr auch eine Ergänzungsfunktion zum Angebot des freien Wohnungsmarktes. Denn sie werden vor allem für Menschen benötigt, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnungen des freien Wohnungsmarktes haben. Sozialwohnungen werden demnach nur dort gebraucht, wo das frei zugängliche Angebot an bezahlbarem Wohnraum nicht ausreicht.

Der Bau von Sozialwohnungen erfolgt in Deutschland typischerweise durch kommunale Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und (sonstige) private Investoren. Diese erhalten Darlehen zu Vorzugsbedingungen oder Zuschüsse. Als Gegenleistung unterliegen geförderte Wohnungen sozialen Bindungen, und zwar hinsichtlich des Kreises der Wohnberechtigten sowie hinsichtlich der Höhe der Miete.

Vor dem Hintergrund sich zunehmend regional unterschiedlich entwickelnder Wohnungsmarktverhältnisse wurde die soziale Wohnraumförderung ab 2007 im Zuge der Föderalismusreform I in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen. Als Ausgleich für den durch die Abschaffung u. a. der Finanzhilfen zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes stehen den Ländern seit Anfang 2007 und bis Ende 2019 Kompensationsmittel aus dem Bundeshaushalt zu.

Die Situation auf den Wohnungsmärkten hat sich in den letzten Jahren regional deutlich verändert. Insbesondere in wirtschaftlich dynamischen Großstädten gibt es spürbare Wohnungsengpässe und steigende Mieten. Die Wohnkostenbelastung ist hier in den letzten fünf Jahren spürbar gestiegen. Dies ist insbesondere für

armutsgefährdete Haushalte problematisch, da diese mitunter die Hälfte ihres verfügbaren Einkommens für Wohnkosten ausgeben müssen.

Die in verschiedenen Ballungsräumen ohnehin wachsende Wohnungsnachfrage wird durch die erhöhte Zuwanderung zusätzlich verstärkt. Es besteht hier die Notwendigkeit, wieder deutlich mehr Sozialwohnungen zu bauen, um Versorgungsschwierigkeiten gerade von einkommens- und sozialschwächeren Haushalten entgegenzuwirken.

Auf Grundlage dieses Befundes hat die Bundesregierung die Wohnungspolitik von Beginn der Legislaturperiode an als zentrale Aufgabe definiert und gehandelt. Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde vereinbart, den sozialen Wohnungsbau in einem Bündnis mit den Ländern, Kommunen und allen relevanten gesellschaftlichen Akteuren wiederzubeleben. Als zentrales Instrument für die Intensivierung des Wohnungsbaus wurde zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, dem Deutschen Mieterbund sowie der Bauwirtschaft im Juli 2014 das Bündnis bezahlbares Wohnen und Bauen geschlossen. Mit den im März 2016 von der Bundesregierung beschlossenen zehn Punkten der Wohnungsbau-Offensive, die auf den Empfehlungen des Bündnisses beruht, hat die Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks für die wichtigsten Handlungsfelder konkrete Maßnahmen vorgelegt. Knapp ein Jahr nach Vorlage des Zehn-Punkte-Programms zur Wohnungsbau-Offensive kann eine erfolgreiche Zwischenbilanz gezogen werden. Das mit 20 Partnern breite Bündnis auf Bundesebene hat entscheidend dazu beigetragen, dass sich die Rahmenbedingungen für den Bau bezahlbarer Wohnungen in Deutschland verbessert haben.

Einen wichtigen Beitrag hierzu hat die Bundesregierung mit der deutlichen Aufstockung der sogenannten Kompensationsmittel, die die Länder für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen erhalten, geleistet. Diese wurden für den Zeitraum 2016 bis 2019 um insgesamt 3 Mrd. Euro aufgestockt. In den Jahren 2017 und 2018 werden die Kompensationszahlungen jeweils mehr als 1,5 Mrd. Euro betragen. Damit übernimmt der Bund in finanzieller Hinsicht in weitaus größerem Umfang Verantwortung, als dies noch vor der Föderalismusreform der Fall war.

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hat am 14. Oktober 2016 einen Beschluss zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 gefasst. Dieser sieht vor, dass den Ländern ab dem Jahr 2020 mit dem Auslaufen der Kompensationsmittel zusätzliche Umsatzsteuermittel zur Verfügung gestellt werden. Damit wurde einer ausdrücklichen Forderung der Länder entsprochen. Eine Grundgesetzänderung, die eine gemeinsame Verantwortung des Bundes und der Länder vorgesehen hätte, wurde seitens der Länder nicht gewünscht. Somit sind die Länder politisch in der Pflicht, auch tatsächlich im notwendigen Umfang neue Sozialwohnungen zu bauen, denn der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum wird groß bleiben.

Soweit keine Zuständigkeit der Bundesregierung für Aussagen zu den Fragen 2, 3, 4, 5, 6, 10, 15, 18, 20, 22, 28 und 41 besteht und damit auch keine Antwortpflicht, wurden zur Beantwortung die Länder befragt. Deren Angaben wurden zusammengefasst und als Anlagen (mit Ausnahme der Antwort zu Frage 15) beigefügt.

Zur Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus seit der Abschaffung der Gemeinnützigkeit in der Wohnungswirtschaft

1. Wie verlief nach Kenntnis der Bundesregierung die Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus seit der Abschaffung der Gemeinnützigkeit in der Wohnungswirtschaft im Jahr 1990?

Die Wohnungsgemeinnützigkeit hat einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die große Wohnungsnot der Nachkriegsjahre zu überwinden. Sie wurde allerdings durch das Steuerreformgesetz vom 3. August 1988 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufgehoben. Zu den von der damaligen Regierungskoalition angeführten Gründen zählte neben dem Subventionsabbau auch der Abbau von Steuervorteilen.

Etwa zeitgleich zeichnete sich ab dem Jahr 1988 auf den Wohnungs- und Immobilienmärkten ein Umschwung ab. Nach Jahren entspannter Wohnungsmärkte stieg die Wohnungsnachfrage kräftig an. Grund waren hohe Einkommenssteigerungen, die Zunahme von Haushalten sowie der Zuzug von Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie von Übersiedlerinnen und Übersiedlern aus den neuen Ländern. Das Wohnungsangebot konnte nicht Schritt halten, so dass als Folge des Nachfragedrucks die Mieten stiegen.

Um der besonderen Wohnungsmarktsituation Rechnung zu tragen, wurden die Fördermittel von Bund und Ländern ab Ende der 1980er Jahre stark ausgeweitet. In diesem Rahmen wurden auch die Mittel für den sozialen Wohnungsbau erhöht. Die Fertigstellungszahlen im Wohnungsbau insgesamt stiegen stetig auf über 600 000 Wohnungen im Jahr 1995. Auch die Förderzahlen im sozialen Wohnungsbau hatten sich bereits im Jahr 1990 gegenüber 1988 mehr als verdoppelt.

In den folgenden Jahren stieß die herkömmliche Förderung des sozialen Wohnungsbaus angesichts des hohen Förderaufwandes an die Grenzen ihrer Finanzierbarkeit. Ein erheblicher Teil des Sozialwohnungsbestandes war fehlbelegt. Das bis dahin geltende Kostenmietrecht erschwerte Kosteneinsparungen und führte zu erheblichen Mietverzerrungen innerhalb des Sozialwohnungsbestandes.

Vor diesem Hintergrund wurde eine grundlegende Reform der Wohnungsbauförderung eingeleitet. Als erster Schritt erfolgte durch das Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 die deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau und die Einführung eines neuen Förderwegs – der einkommensorientierten Förderung als Variante der sogenannten vereinbarten Förderung (3. Förderweg). Als zweiter Schritt erfolgte mit dem Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 eine grundlegende Überarbeitung des gesamten Wohnungsbauförderungsrechts.

Kernstück des Gesetzgebungsverfahrens war das Wohnraumförderungsgesetz, mit dem die Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu einer sozialen Wohnraumförderung – zur besseren Berücksichtigung des vorhandenen Wohnungsbestandes – weiterentwickelt und grundlegend modernisiert wurde. Durch diese Weiterentwicklung wurden nunmehr auch verstärkt die Modernisierung, die Begründung von Belegungsrechten und der Erwerb vorhandenen Wohnraums berücksichtigt.

Auch die Zielgruppe der Förderung änderte sich. Bislang war der Zweck der Förderung des Wohnungsbaus die Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums für breite Schichten der Bevölkerung gewesen. Um die Jahrtausendwende hatten sich die Wohnungsmärkte allerdings entspannt und die Bevölkerung war weitgehend mit Wohnraum versorgt. Trotzdem gab es immer noch Haushalte, die aufgrund ihrer finanziellen oder sozialen Situation bei der Wohnungssuche benachteiligt

waren und Schwierigkeiten hatten, sich aus eigener Kraft am allgemeinen Wohnungsmarkt angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Auf diese Haushalte konzentrierte sich die soziale Wohnraumförderung.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorstehend genannte Gesetzgebung war Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 a. F. des Grundgesetzes (GG), der dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Regelungsbefugnis für das Wohnungswesen einräumte. Artikel 104a a. F. GG diente seinerzeit als Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen der Länder in diesem Bereich.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (Föderalismusreform I) wurde die Regelungsbefugnis für das Wohnungswesen bis auf wenige Ausnahmen auf die Länder verlagert. Zugleich erfolgte eine Änderung der Vorschriften über die Bundesfinanzhilfen sowie eine Entflechtung bis dahin bestehender Mischfinanzierungstatbestände. Seitdem dürfen Finanzhilfen nur noch gewährt werden, soweit das Grundgesetz dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (vgl. Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 GG). Die Fortgeltung der nach Artikel 104a Absatz 4 GG a. F. im Bereich der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen wurde auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 beschränkt (Artikel 125c Absatz 2 Satz 1 GG). Finanzhilfen zur sozialen Wohnraumförderung können seitdem nicht mehr gewährt werden.

Von der im Zuge der Föderalismusreform I übergebenen Gesetzgebungszuständigkeit hat eine Reihe von Ländern Gebrauch gemacht und eigene Gesetze zur Wohnraumförderung oder Teilregelungen hierzu erlassen. Diese landesrechtlichen Regelungen tragen landespezifischen Besonderheiten Rechnung, verfolgen aber in den Grundzügen nach wie vor bewährte Prinzipien des sozialen Wohnungsbaus/der sozialen Wohnraumförderung.

Zum Ausgleich für den Wegfall der Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung erhalten die Länder seit dem Jahr 2007 und bis einschließlich 2019 sogenannte Kompensationsmittel aus dem Bundeshaushalt, die zunächst 518,2 Mio. Euro jährlich betragen. Bis Ende 2013 waren diese Mittel für die Wohnraumförderung zweckgebunden (Artikel 143c Absatz 2 Nummer 2 GG). Mit dem 1. Januar 2014 ist diese bereichsspezifische Zweckbindung entfallen, es besteht damit nur noch eine Bindung an investive Zwecke (Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG). Seitdem haben einzelne Länder die Mittel teilweise auch für Zwecke außerhalb der sozialen Wohnraumförderung verwendet.

Seit der Föderalismusreform I sanken in den folgenden Jahren die Neubauzahlen deutlich. Im Jahr 2009 wurden nur noch knapp 160 000 Wohnungen gebaut. Auch die soziale Wohnraumförderung konzentrierte sich stärker auf die qualitative Verbesserung der Wohnungsbestände. Der Anteil des geförderten Wohnungsneubaus an den fertiggestellten Wohnungen sank von 15 Prozent im Jahr 2009 auf rund 6 Prozent jeweils in den Jahren 2013 und 2014.

Folge dieses Rückgangs der Wohnungsbautätigkeit war ein schrumpfendes Wohnungsangebot. Der Umschwung auf den Wohnungsmärkten kam mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise 2007/2008. Viele Investoren und Kapitalanleger suchen seitdem sichere Geldanlageformen. Die Nachfrage nach Wohnungen als Anlageobjekt ist deutlich gestiegen. Mit der wirtschaftlichen Erholung ab 2009 ist auch die private Nachfrage nach Wohnraum in den wirtschaftsstarken Ballungsräumen weiter gewachsen. Allein bis zum Jahr 2020 werden nach Prognosen verschiedener Institute über eine Million neue Wohnungen benötigt. In einigen Regionen haben vermehrt auch mittlere Einkommenschichten Schwierigkeiten, sich eine zentrums- oder arbeitsplatznahe Wohnung leisten zu können. Der Be-

darf an Sozialwohnungen nimmt seit dem Jahr 2012 besonders in den Ballungszentren angesichts steigender Mieten zu und wird auch durch die hohe Zahl von Zuwanderern und Flüchtlingen absehbar weiter zunehmen. Hinzu kommt, dass der Bestand an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen aufgrund des sukzessiven Auslaufens der Sozialbindungen rückläufig ist.

Die Bundesregierung hat mit dem Beschluss der Bund-Länder-Besprechung zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 auf diese Entwicklung reagiert und die Kompensationsmittel zur Unterstützung der sozialen Wohnraumförderung um jährlich 500 Mio. Euro auf jeweils mehr als 1 Mrd. Euro für den Zeitraum 2016 bis 2019 erhöht. Im Gegenzug haben sich die Länder politisch verpflichtet, diese Mittel für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung einzusetzen und dem Bund über die Mittelverwendung zu berichten. Im Juli 2016 haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs/-chefinnen der Länder darauf verständigt, dass der Bund in den Jahren 2017 und 2018 weitere 500 Mio. Euro pro Jahr für die Zwecke der sozialen Wohnraumförderung bereitstellen wird. In den Jahren 2017 und 2018 werden die Kompensationszahlungen somit jeweils mehr als 1,5 Mrd. Euro betragen. Mit Ablauf des Jahres 2019 ist der Bund nach geltendem Verfassungsrecht nicht mehr berechtigt, weitere Zahlungen auf dieser Grundlage zu leisten (zur Situation nach 2019 siehe die Antwort zu Frage 51).

2. Wie viele Sozialwohnungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 1988 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Als Sozialwohnungen werden im Folgenden ausschließlich mietpreis- bzw. belegungsgebundene Mietwohnungen verstanden. Daneben gibt es aber einen nicht unerheblichen Anteil an gebundenem selbstgenutztem Wohneigentum, das ebenfalls der Wohnungsversorgung sozial schwacher Haushalte dient.

Über eine Bundesstatistik zu der Zahl der gebundenen Wohnungen in Deutschland verfügt die Bundesregierung nicht. Nach einer aktuellen Umfrage bei den Ländern liegen vereinzelt Daten zur Zahl gebundener Mietwohnungen im Jahr 1988 vor. Die Ergebnisse der Umfrage sind der Anlage zu der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Unabhängig davon gibt es eine Schätzung, die zwar nicht genau dem in der Frage genannten Stichtag entspricht, aber in enger zeitlicher Nähe zu diesem liegt. So betrug nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD im Jahr 1992 (Bundestagsdrucksache 12/2883) die Zahl der gebundenen Mietwohnungen Anfang 1990 schätzungsweise rund drei Millionen.

3. Wie viele Sozialwohnungen kamen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 1988 bis heute jährlich hinzu (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?
4. Wie viele Sozialwohnungen fielen nach Kenntnis der Bundesregierung im gleichen Zeitraum jährlich aus der Sozialbindung (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

5. Wie viele Wohnungen fallen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils vermutlich aus der Sozialbindung?

Wie viele davon sind barrierefrei?

6. Wie hat sich der Bestand an Sozialwohnungen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich entwickelt?

Wie ist der aktuelle Bestand?

Wie viele davon waren/sind altersgerecht und barrierefrei?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3, 4, 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Über eine Bundesstatistik zu der Zahl der gebundenen Mietwohnungen in Deutschland verfügt die Bundesregierung nicht. Deshalb wurden zur Beantwortung der Fragen die Länder befragt. Die Ergebnisse der Befragung sind der Anlage zu den Antworten zu den Fragen 3, 4 und 6 sowie der Anlage zu der Antwort zu Frage 5 zu entnehmen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Wie groß ist aus der Sicht der Bundesregierung der Bedarf an Sozialwohnungen gegenwärtig?

Wie viele davon müssten aus Sicht der Bundesregierung altersgerecht und wie viele barrierefrei sein?

Der genaue Bedarf an Sozialwohnungen vor Ort kann nur von den Ländern eingeschätzt werden. Prognosen verschiedener Institute gehen davon aus, dass in den kommenden Jahren bundesweit insgesamt über eine Million Wohnungen in Deutschland benötigt werden; ein großer Teil davon im bezahlbaren Segment.

Die Bundesregierung verfügt aktuell über keine Statistik zum Bestand an altersgerechten und/oder barrierefreien/-armen Wohnungen in Deutschland. Nach den Ergebnissen einer Studie der Prognos AG, die im Auftrag der Bundesregierung erstellt wurde, waren 2013 rund 700 000 Wohnungen altersgerecht (weniger als 2 Prozent des Gesamtbestandes). Bis zum Jahr 2030 besteht ein prognostizierter Bedarf von insgesamt rund 2,9 Millionen barrierefreien oder barrierearmen Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von rund 50 Mrd. Euro (prognos: Evaluation des KfW-Programms Altersgerecht Umbauen, Basel 2014). Exakte Erkenntnisse über den aktuellen Bedarf liegen nicht vor. Da vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu erwarten ist, dass der Bedarf an barrierefreien oder barrierearmen Wohnungen jedoch insgesamt zunehmen wird, wird auch der Bedarf an altersgerechten Sozialwohnungen entsprechend steigen.

8. Welche waren die hauptsächlichen Gründe, die zur Abschaffung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) im Jahr 2006 führten?

Die Abschaffung der Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung erfolgte nicht durch das Entflechtungsgesetz, sondern ist eine Folge der Föderalismusreform, mit der die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zugeordnet sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung gesteigert werden sollten. Umgesetzt wurden diese Ziele durch eine Reform der Gesetzgebungskompetenzen, die u. a. eine Verlagerung von Kompetenzen mit besonderem Regionalbezug

und solchen Bereichen, die eine bundesgesetzliche Regelung nicht zwingend erfordern, auf die Länder vorsah sowie durch den Abbau von Mischfinanzierungstatbeständen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die auf wissenschaftlichen Erhebungen beruhende Einschätzung des Eduard Pestel Instituts für Systemforschung e. V. vom August 2012, dass derzeit in Deutschland vier Millionen Sozialwohnungen fehlen?

Nein.

Das Grundproblem der Einschätzung des Eduard-Pestel-Instituts besteht darin, dass sie davon ausgeht, dass grundsätzlich alle einkommensschwachen Haushalte Sozialwohnungen benötigen. Dies ist nicht zutreffend.

Das Eduard-Pestel-Institut setzt die Zahl der Sozialwohnungsberechtigten, d. h. die Zahl der Haushalte, deren Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen der Wohnraumförderungsgesetze liegen, fälschlicherweise mit dem Bedarf an Sozialwohnungen gleich. Diese Einkommensgrenzen sind für eine Definition des tatsächlichen Bedarfs nicht geeignet, denn ihre Funktion ist vor allem der Ausschluss von Menschen mit zu hohem Einkommen aus dem Kreis der Sozialwohnungsberechtigten. Der unter dieser Annahme vom Eduard-Pestel-Institut errechnete Bedarf an Sozialwohnungen ist insofern deutlich überhöht.

Auch Haushalte mit Einkommen unterhalb der Einkommensgrenzen sind nicht grundsätzlich auf Sozialwohnungen angewiesen. Ein Teil einkommensschwacher Haushalte ist über den freien Wohnungsmarkt preisgünstig mit Wohnraum versorgt. Gerade in strukturschwächeren Regionen mit Leerständen sind preiswerte Wohnungen auch für Wohnungssuchende mit Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung ausreichend verfügbar.

Ein hohes Defizit an Sozialwohnungen wie auch generell an bezahlbarem Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen gibt es hingegen in angespannten Wohnungsmärkten.

Die Situation von einkommensschwächeren Haushalten auf dem Wohnungsmarkt lässt sich zudem nicht allein mit Blick auf die objektbezogene Förderung des sozialen Wohnungsbaus beurteilen. Das Wohngeld und die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie der Sozialhilfe ermöglicht es vielen Haushalten, auch außerhalb des Sozialwohnungsbestandes Mieten oder Belastungen für angemessene Wohnungen zu tragen.

10. Welche demografischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Indikatoren werden herangezogen, um den Bedarf an Sozialwohnungen zu ermitteln?

Die Ermittlung des Bedarfs an Sozialwohnungen erfolgt in den Ländern auf der Basis unterschiedlicher Indikatoren. Dazu zählen vor allem die demographische Entwicklung (Bevölkerungsentwicklung, Zahl und Struktur der Haushalte), die Einkommensentwicklung und die Zahl staatlicher Transferempfängerinnen und -empfänger, die Wohnungsmarkt- und Mietentwicklung, die Wohnkostenbelastung sowie Zuwanderungszahlen und -prognosen, die Nachfrage nach bestimmten Wohnformen, die soziale Durchmischung und die städtebauliche Entwicklung.

Eine detaillierte Darstellung der Indikatoren, die in den einzelnen Ländern zur Anwendung kommen, ist der Anlage zu der Antwort zu Frage 10 zu entnehmen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Wie definiert die Bundesregierung im Verhältnis von Einkommens- und Wohnkostenentwicklung die Begriffe „bezahlbarer Wohnungsbau“ und „bezahlbare Mieten“?

Für den Begriff „bezahlbar“ gibt es keine einheitliche Definition. Die Wohnungsmärkte sind von Region zu Region sehr unterschiedlich und die Wohn- und Baukosten schwanken regional erheblich. So sind beispielsweise die Kosten für den Wohnungsbau in stark nachgefragten Zuzugsregionen bis zu dreimal höher als in strukturschwachen Regionen. In den Großstädten mit hohem Mietenniveau stellen sich die Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer auf höhere Wohnkosten ein. Sie passen sich z. B. durch entsprechende Verringerung der Wohnfläche an. Daher kann es auch keine bundesweiten absoluten Maßstäbe geben, bis zu welcher Höhe die Wohn- und Baukosten als „bezahlbar“ gelten.

12. Mit welchen Maßnahmen und Programmen in welchem Umfang will die Bundesregierung dem besonderen Bedarf an einkommens- und altersgerechten, barrierefreien Wohnungen sowie dem wachsenden Bedarf an Wohnungen für Studierende entsprechen?

Mit dem Bündnis bezahlbares Wohnen und Bauen, das die Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks gleich zu Beginn der Legislaturperiode ins Leben gerufen hat (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung), wurde ein Grundstein für die Schaffung mehr bezahlbaren, einkommensgerechten Wohnraums gelegt. In ihrer auf den Empfehlungen des Bündnisses gründenden Wohnungsbauoffensive (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung) hat die Bundesregierung beschlossen, die soziale Wohnraumförderung zu stärken. Durch die zweifache Erhöhung der Kompensationsmittel um insgesamt 3 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2016 bis Ende 2019 (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort zu Frage 1) leistet der Bund einen maßgeblichen Beitrag dazu, dieses Ziel zu erreichen. Die Erhöhung der Kompensationsmittel kommt auch älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Studierenden zugute.

Durch die ansteigende Zahl älterer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen mit Behinderungen wird der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum weiter ansteigen. In 15 Jahren wird voraussichtlich ein Viertel des gesamten Wohnungsbestandes von Menschen über 70 Jahren bewohnt sein.

Investitionen in altersgerechte Wohnungen und deren Umfeld sind wichtige Anliegen der Bundesregierung. Hier sind aber auch alle staatlichen Ebenen gefordert, d. h. Bund sowie Länder und Kommunen. Ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Wohnung ist das Ziel, das mit dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfolgt wird.

Die Bundesregierung hat aufgrund des prognostizierten hohen Bedarfs und in Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD am 1. Oktober 2014 die Zuschussförderung im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ wieder eingeführt, mit dem der Barriereabbau im Wohnungsbestand gefördert wird. Neben der Zuschussförderung besteht für Investoren (z. B. Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Kleinvermieterinnen und Kleinvermieter) die Möglichkeit, zinsgünstige Kredite im KfW-Eigenmittelprogramm „Altersgerecht

Umbauen“ in Anspruch zu nehmen. Mit KfW- und Bundesmitteln wurden von April 2009 bis Oktober 2016 insgesamt rund 290 000 Wohneinheiten gefördert.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird wegen des Sachzusammenhangs verwiesen.

Ältere Menschen haben zudem ein besonders hohes Sicherheitsbedürfnis. Seit November 2015 werden daher zusätzlich zum altersgerechten Umbau auch Maßnahmen zur Sicherung vor Wohnungseinbruch mit Zuschüssen unterstützt.

Im Bundeshaushalt 2017 sind Programmmittel in Höhe von 75 Mio. Euro für das Programm „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss“ vorgesehen. Das entspricht einer Erhöhung der Programmmittel um fast 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2016, in dem rd. 50 Mio. Euro zur Verfügung standen.

Zudem ist im September 2012 das vom Bund in Auftrag gegebene KfW-Eigenmittelprogramm „Barrierearme Stadt“ aufgelegt worden. Das Programm mit einem Programmvolumen von 100 Mio. Euro p. a. dient der langfristigen, zinsgünstigen Finanzierung von Investitionen in den Abbau von Barrieren bei kommunalen und sozialen Gebäuden sowie Sportstätten, kommunalen Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum.

Durch das Erste Pflegestärkungsgesetz wurden zum 1. Januar 2015 die Zuschüsse für bauliche Hilfen bei Personen, die eine Pflegestufe bzw. eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz aufweisen, gemäß § 40 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) von 2 557 Euro auf 4 000 Euro je Maßnahme angehoben. Darüber hinaus werden Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen mit bis zu vier Personen mit maximal 16 000 Euro je Maßnahme unterstützt (bisher 10 228 Euro).

Auch der Wohnungsbedarf für Studierende ist gestiegen. In vielen Universitätsstädten trifft das bereits niedrige Wohnungsangebot auf eine zunehmende Zahl von Studierenden.

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung werden Modellvorhaben zum nachhaltigen und bezahlbaren Bau von sogenannten Variowohnungen gefördert.

Ziel ist es, den Bau und die Nutzung dieser Wohnungen zu fördern. Die Nutzung von Variowohnungen soll evaluiert und durch Forschung und Untersuchung sollen Grundlagen für die Weiterentwicklung und die nachhaltige Nutzung derartiger Gebäude zur Verfügung gestellt werden. Im Mittelpunkt der Förderung stehen kleine modulare Wohneinheiten für Studierende und Auszubildende, die aufgrund ihrer Architektur und ihres Nutzungskonzepts zu einem späteren Zeitpunkt in altersgerechte Wohnungen umgewidmet werden können. Von 2016 bis 2018 stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro zur Verfügung.

Die gegenwärtige Situation und Mittelverwendung

13. Von welchem Bedarf an Sozialwohnungen geht die Bundesregierung aus, und welche Angebote stehen diesen Bedarfen gegenüber?

Wie viele davon müssen barrierefrei sein?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

14. In welchem Umfang wurden im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus Projekte nach dem Prinzip „Design for all“ umgesetzt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig der Anteil von gemeinschaftlichen, alternativen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, und wie hoch ist das Fördervolumen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Anteil von gemeinschaftlichen, alternativen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus insgesamt vor. Dasselbe gilt für das Fördervolumen.

Gemeinschaftliche, alternative Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung jedoch teilweise in den Ländern erfasst. Aktuelle Förderzahlen wurden von den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Ländern gemeldet. Auf die Vorbermerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Unabhängig davon haben die Barrierefreiheit und in den letzten Jahren verstärkt gemeinschaftliche, alternative Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der sozialen Wohnraumförderung einen hohen Stellenwert und finden entsprechenden Niederschlag in den Förderrichtlinien und den Bauordnungen der Länder.

Bundesland	Anzahl Wohneinheiten	Fördervolumen in Euro
Hamburg	30	1.580.000
Niedersachsen	131	10.584.250
Nordrhein-Westfalen	273	12.212.000
Rheinland-Pfalz	1 (eine Wohngruppe mit 8 Bewohnerplätzen)	201.956

16. Von welchem Bedarf an Sozialwohnungen geht die Bundesregierung derzeit besonders in ländlichen Regionen aus (bitte nach Regionen auflisten)?

Eine aktuelle Befragung bei den für die Wohnraumförderung zuständigen Ländern ergab, dass der Bedarf für die soziale Wohnraumförderung in ländlichen Regionen, je nach spezifischer Wohnungsmarktsituation vor Ort, unterschiedlich eingeschätzt wird. Eine spezielle quantitative Bedarfsabschätzung für Sozialwohnungen in den einzelnen ländlichen Regionen wird von den Ländern nicht vorgenommen. Förderschwerpunkte im ländlichen Raum sind vor allem die Modernisierung und Sanierung bestehender Wohnungen, die Schaffung altersgerechter Wohnungen und der Abbau von Barrieren im Bestand sowie die Förderung von Wohneigentum.

17. Welche Rolle spielt der demographische Wandel bei der Bedarfsentwicklung im sozialen Wohnungsbau?

Der demographische Wandel spielt sowohl im frei finanzierten Wohnungsbau als auch in der sozialen Wohnraumförderung aufgrund der weiter zunehmenden Zahl älterer Menschen und des bislang unzureichenden Angebots an altersgerechtem und barrierefreiem Wohnraum eine große Rolle. Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 12 wird verwiesen.

18. Wer ist überwiegend Träger des sozialen Wohnungsbaus?

Nach Angaben der Länder sind in den meisten Ländern überwiegend kommunale und andere öffentliche Institutionen sowie Wohnungsgenossenschaften Träger des sozialen Wohnungsbaus (siehe Anlage zu den Antworten zu den Fragen 18 und 20). In einigen Ländern entfallen große Teile auf private Träger, in Nordrhein-Westfalen überwiegend. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

19. Nach welchen Kennzahlen und Kriterien und mit welchen Quoten wurden und werden die Zuschüsse und sonstigen Fördermittel des Bundes für den sozialen Wohnungsbau bzw. die soziale Wohnraumförderung auf die Träger des sozialen Wohnungsbaus verteilt?

Die Verteilung der Mittel der sozialen Wohnraumförderung für einzelne Fördermaßnahmen auf die jeweiligen Träger erfolgt seit jeher durch die Länder, die auch bereits vor der Föderalismusreform für die Durchführung der Förderung zuständig waren. Die Entflechtungs- oder Kompensationsmittel werden auf die Länder mit den im Entflechtungsgesetz festgelegten Prozentsätzen verteilt (vgl. Artikel 143c Absatz 2 GG sowie § 4 Absatz 4 des Entflechtungsgesetzes).

20. Wie hoch waren die jeweiligen Anteile für

- kommunale oder andere öffentliche Träger,
- genossenschaftliche Träger,
- kirchliche Träger,
- private Träger (bitte nach jährlichen Veränderungen aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage wurden die Länder befragt. Die Antworten der einzelnen Länder sind der Anlage zu den Antworten zu den Fragen 18 und 20 zu entnehmen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

21. Welche Ziele verfolgt bzw. verfolgte die jeweilige Bundesregierung bei der bundesseitigen Förderung des sozialen Wohnungsbaus hinsichtlich der Zielgruppe, der Belegung, der Belegungszeiträume, und der Mietbegrenzung?

Bis zur Föderalismusreform ergaben sich die Ziele der bundesseitigen Förderung des sozialen Wohnungsbaus aus dem Ersten bzw. Zweiten Wohnungsbaugesetz (siehe Antwort zu Frage 1) und ab dem Jahr 2001 aus dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG). Die Belegung der geförderten Wohnungen erfolgte und erfolgt mit Inhabern von sogenannten Wohnberechtigungsscheinen (vgl. § 4 Absatz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG – bzw. jetzt § 27 WoFG). Belegungszeiträume hingen bis zur Reform des Wohnungsbaurechts in der Regel von der Darlehensrückzahlung ab (vgl. die §§ 13 ff. WoBindG) und sind seit Inkraft-

treten des Wohnraumförderungsgesetzes Gegenstand der Förderzusage im Einzelfall (vgl. § 29 WoFG). Seit der Föderalismusreform kann der Bund mangels Bundeszuständigkeit keine eigenen Ziele hinsichtlich der Zielgruppe, der Belegung, der Belegungszeiträume und/oder der Miethöhe mehr verfolgen.

22. Welche Einkommensgrenzen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheines?

Entsprechend einer aktuellen Umfrage bei den Ländern gelten die in der Anlage zu der Antwort zu Frage 22 dargestellten Einkommensgrenzen zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheins. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

23. Auf welche Weise koordinieren sich Bund, Länder und Kommunen, um eine zielgenaue Mittelverwendung und Kontrolle der Mittelvergabe zu gewährleisten?
24. Welche Mechanismen werden in Bund, Ländern und Kommunen für Monitoring und/oder die Evaluation der sozialen Wohnraumförderung angewendet?

Die Fragen 23 und 24 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, obliegt die soziale Wohnraumförderung ausschließlich den Ländern. Nach dem Wegfall der aufgabenspezifischen Zweckbindung zum 1. Januar 2014 aufgrund von Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG in Verbindung mit § 5 des Entflechtungsgesetzes ist auch die Berichtspflicht der Länder über die Verwendung der Kompensationsmittel ersatzlos entfallen. Die Verwendung und Kontrolle der Mittelvergabe liegt mithin allein bei Ländern und Kommunen. Auch das Monitoring und die Evaluation der sozialen Wohnraumförderung obliegen daher den jeweiligen Ländern.

Wie die Mittelverwendung, die Kontrolle der Mittelvergabe sowie das Monitoring und die Evaluation der sozialen Wohnraumförderung in den einzelnen Ländern erfolgt, ist den Anlagen zu der Antwort zu den Fragen 23 und 24 zu entnehmen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Gleichwohl haben sich die Länder mit Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13./14. November 2014 und vom 29./30. Oktober 2015 bereit erklärt, dem Bund gegenüber freiwillig auch über das Jahr 2013 hinaus regelmäßig über die Wohnraumförderung und den Einsatz der Entflechtungsmittel zur Finanzierung von Maßnahmen des Wohnungsbaus zu berichten. Die Berichte für die Jahre 2014 und 2015 mit einer Übersicht zu den Förderzahlen liegen der Bundesregierung vor. Unter anderem geht daraus hervor, dass einzelne Länder die Mittel teilweise auch für Zwecke außerhalb der sozialen Wohnraumförderung verwendet haben.

Mit Blick auf die deutliche Aufstockung der Kompensationsmittel hat die Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks gegenüber der Bauministerkonferenz um einen aussagekräftigeren Bericht für die Jahre 2016 bis 2019 gebeten. Daraufhin haben die Länder bei der letzten Bauministerkonferenz am 20./21. Oktober 2016 beschlossen, für Maßnahmen der Wohnraumförderung im Zeitraum 2016 bis 2019 ein einheitliches, aussagekräftiges Berichtswesen für die Verwendung der aufgestockten Bundesmittel zu erarbeiten.

25. Wie viele Liegenschaften sind in der Folge der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) von der BImA mit Kaufpreisabschlag für den sozialen Wohnungsbau abgegeben worden, und wie viele Sozialwohnungen werden dadurch gemäß den verpflichtenden Darlegungen der Käuferinnen und Käufer (Gebietskörperschaften etc.) gegenüber der BImA entstehen (bitte nach Kommunen aufschlüsseln und nach Baugrundstück und Bestandsbauten unterscheiden)?
26. Wie viele Immobilien und Liegenschaften in welcher Größe und Lage umfasst die von der Bundesregierung angekündigte schnelle und verbilligte Bereitstellung für den sozialen Wohnungsbau?  
Wie viele davon mit welchen Preisnachlässen sind bereits an Kommunen und kommunale Gesellschaften veräußert worden?

Die Fragen 25 und 26 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Derzeit führt die BImA bundesweit bezüglich eines Verkaufs von Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus in 35 Fällen mit den interessierten Gebietskörperschaften Gespräche. Angaben zu den Liegenschaften sind Gegenstand der laufenden Verhandlungen mit den Gebietskörperschaften.

Die Voraussetzungen für eine verbilligte Abgabe von entbehrlichen Liegenschaften der BImA an Gebietskörperschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus hängen im Einzelfall vor allem vom kommunalen Planungsrecht ab. Hierauf hat die BImA keinen Einfluss. Insofern kann nicht beziffert werden, wie viele Liegenschaften den Kommunen und kommunalen Gesellschaften schnell und verbilligt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bereitgestellt werden können.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 wurden drei Liegenschaften der BImA verbilligt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus abgegeben (Verbilligung insgesamt 4,9 Mio. Euro). Im Einzelnen handelt es sich dabei

1. um eine Liegenschaft mit 18 Wohneinheiten in Hameln (drei Mehrfamilienhäuser – Bestandsbauten),
2. um eine Liegenschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg zur Errichtung von 136 Wohneinheiten und
3. um eine Liegenschaft in Kempten zur Errichtung von 42 Wohneinheiten.

Darüber hinaus ist in weiteren, bereits abgeschlossenen Verkaufsfällen eine nachträgliche Verbilligung zu erwarten.

#### Wirkungen und Nebenwirkungen des sozialen Wohnungsbaus

27. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der „Ghettoisierung“ durch den sozialen Wohnungsbau?

Die Bundesregierung teilt nicht die Befürchtung einer „Ghettoisierung“ durch den sozialen Wohnungsbau. Der soziale Wohnungsbau ist ein wichtiges und geeignetes Instrument, um angemessenen Wohnraum zu bezahlbaren Mieten für die Zielgruppen zu schaffen. Er leistet deshalb auch einen Beitrag dazu, dass Städte und Stadtviertel lebenswert für alle Bewohnerinnen und Bewohner bleiben und dass soziale Entmischung und Segregation verhindert werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 32 und 33 verwiesen.

28. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über Fehlbelegungen der Sozialwohnungen?

In den meisten Ländern werden aus unterschiedlichen Gründen keine quantitativen Erhebungen zu möglichen Fehlbelegungen der Sozialwohnungen durchgeführt. Die in den einzelnen Ländern vorliegenden Erkenntnisse über den Stand der Fehlbelegungen sind in der Anlage zu der Antwort zu Frage 28 dargestellt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

29. Sieht die Bundesregierung Notwendigkeiten und Möglichkeiten für eine zielgerichtete stadträumliche Verteilung des sozialen Wohnungsbaus?
30. Gab es in den Jahren des sozialen Wohnungsbaus bzw. der sozialen Wohnraumförderung eine Evaluation der Wohnraumförderung in Bezug auf stadträumliche, soziale Konsequenzen?
- Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hieraus vor, und welche Schlussfolgerungen zieht diese daraus?
31. Stellten Bund und Länder eine besondere soziale Entwicklung dort fest, wo sich sozialer Wohnungsbau konzentrierte?

Die Fragen 29 bis 31 werden wegen ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, dass die soziale Mischung in den Städten, Gemeinden und in den Quartieren erhalten bleibt, dass gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird und sozial homogene, abgeschottete und monofunktionale Nachbarschaften verhindert werden. Daher unterstützt der Bund die Länder und Kommunen mit der nationalen Stadtentwicklungspolitik und hier insbesondere mit der Städtebauförderung.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung die kommunalen Bestrebungen zur sozialen Mischung in den Quartieren.

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeiten, auf die zielgerichtet stadträumliche Verteilung des sozialen Wohnungsbaus Einfluss zu nehmen, da für die Durchführung des sozialen Wohnungsbaus/der sozialen Wohnraumförderung, zu der auch die Entscheidung über den örtlichen Einsatz der Fördermittel gehört, seit jeher die Länder zuständig sind. Vor diesem Hintergrund gab es auch keine Evaluation der Wohnraumförderung in Bezug auf stadträumlich-soziale Konsequenzen. Hinzuweisen ist jedoch auf die Grundsätze und Instrumente, die bereits im Wohnraumförderungsgesetz verankert sind, deren Ziel die Vermeidung und Beseitigung von einseitigen Bewohnerstrukturen ist. Hierzu zählen etwa die Mischung von freifinanziertem und gefördertem Wohnraum schon während der Planung neuer Gebäude und Quartiere, die mittelbare Belegung, der Tausch von Belegungsbindungen sowie auch die Freistellung von Belegungsbindungen, wenn dies erforderlich ist, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen oder zu erhalten. All diese Grundsätze und Instrumente sind – soweit der Bundesregierung bekannt – nach wie vor Leitbild und Praxis bei der Wohnraumförderung der Länder.

Aus dem Jahr 2013 gibt es eine Studie im Auftrag des ehemals zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zum Thema „Kommunale Strategien für die Versorgung einkommensschwächerer und sozial benachteiligter Haushalte“, die sich am Rande mit dieser Thematik befasste.

Auf der Basis von Fallstudien wurde festgestellt, dass geförderter Wohnungsbau zunehmend in mittleren und guten Lagen stattfindet. Sowohl Kommunen als auch Wohnungsunternehmen seien bestrebt, größere Sozialwohnanlagen mit einseitiger Belegungsstruktur zu vermeiden und eine langfristige Vermietbarkeit zu gewährleisten. Insgesamt entstünden kleinere, überschaubare Wohnanlagen. Zunehmend würden die Wohnungsbauvorhaben mit freifinanzierten oder geförderten Wohnungen für höhere Einkommensgruppen gemischt.

Derzeit beobachtet die Bundesregierung verstärkt die Umsetzung von kommunalen Vorgaben für den geförderten Wohnungsneubau bei der Schaffung von Planungsrecht bei privaten Flächen sowie bei Konzeptvergaben von kommunalen Flächen. So werden beispielsweise bestimmte Quoten für den geförderten Wohnungsbau festgelegt. Mit diesen Vorgaben kann auch in sehr gefragten Stadtteilen oder in guten Lagen die Mischung von verschiedenen Wohnungsangeboten und Nachfragegruppen wirksam unterstützt werden.

Die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte der Städtebauförderung sind darüber hinaus eine wichtige Grundlage für die Kommunen zur Steuerung von Stadtentwicklungsprozessen.

32. Wie reagierten Bund und Länder auf besondere soziale Entwicklungen in Gebieten mit konzentriertem sozialem Wohnungsbau?
33. Welche stadträumlichen Konzepte bzw. Ideen gibt es in der Bundesregierung, um zukünftig der Entwicklung von sogenannten sozialen Brennpunkten zu begegnen?

Die Fragen 32 und 33 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um Segregationstendenzen in den Städten und Gemeinden entgegenzuwirken, unterstützt der Bund bereits seit dem Jahr 1999 gemeinsam mit den Ländern die Kommunen mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Gefördert werden städtebauliche Investitionen zur Stabilisierung und Aufwertung von Quartieren, die im Zuge sozialräumlicher Polarisierungstendenzen gegenüber anderen Stadt- und Ortsteilen benachteiligt sind. Fördervoraussetzung ist eine unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellte integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten.

Die Bundesregierung hat das Programm mit dem Start der Legislaturperiode aufgewertet und die Mittel auf 150 Mio. Euro im Jahr erheblich aufgestockt. Das Bundeskabinett hat zudem für die Jahre 2017 bis 2020 zusätzliche Investitionen in Höhe von jährlich 300 Mio. Euro für die soziale Stadtentwicklung beschlossen. Damit werden unter anderem die Programme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ aufgestockt und ein neuer „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“ gestartet, mit dem soziale Infrastrukturen vor Ort qualifiziert und Integration und sozialer Zusammenhalt gestärkt werden sollen. Die Umsetzung der Programme erfolgt durch die Länder und Kommunen. Mit der am 31. August 2016 vom Kabinett verabschiedeten ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unterstützt die Bundesregierung die Kommunen zusätzlich, indem gezielt Fördermittel anderer Bundesressorts in Gebieten mit erhöhten Integrationsanforderungen gebündelt werden.

34. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, dass bei größeren Bauvorhaben mindestens 20 Prozent für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt werden müssen?

Welche Gesetze müssten dafür wie geändert werden?

Die Berücksichtigung eines Anteils an Sozialwohnungen bei größeren Bauvorhaben kann eine zielführende Maßnahme sein, um den Verlust an Sozialbindungen auszugleichen. Sie gehört indes zum Aufgabenbereich der Kommunen. Bereits nach geltender Rechtslage können die Gemeinden in Bebauungsplänen Flächen festsetzen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Absatz 1 Nummer 7 des Baugesetzbuchs).

35. Hält die Bundesregierung den vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ermittelten Neubaubedarf von 272 000 Wohnungen jährlich bis zum Jahr 2020 für realistisch?

Wenn ja, wie groß müsste nach Einschätzung der Bundesregierung der Anteil von Sozialwohnungen daran sein, um zumindest deren Bestandsverlust auszugleichen?

Die im Mai 2015 veröffentlichte BBSR-Wohnungsmarktprognose 2030 weist bis zum Jahr 2020 einen Neubaubedarf von 272 000 Wohnungen pro Jahr aus. Diese Prognose berücksichtigt noch nicht den zusätzlichen Bedarf aus der erhöhten Zuwanderung. Rechnet man den Nachholbedarf aus den vorangegangenen Jahren und den zusätzlichen Bedarf aufgrund der erhöhten Zuwanderung hinzu, ergibt sich nach Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kurz- und mittelfristig ein jährlicher Neubaubedarf in einer Gesamtgrößenordnung von mindestens 350 000 Wohnungen pro Jahr.

Der genaue Anteil von Sozialwohnungen, der zum Ausgleich des Bestandsverlusts notwendig ist, kann nur von den Ländern abgeschätzt werden, die seit dem Jahr 2007 allein für die soziale Wohnraumförderung zuständig sind.

Perspektiven

36. In welchem Zeitraum beabsichtigt die Bundesregierung, die quantitativen Defizite beim sozialen Wohnungsbau abzubauen?
37. Wie viele Sozialwohnungen müssten dazu jährlich errichtet werden, um den Bedarf zu decken?
38. Wie viele Bundesmittel müssten dafür jährlich investiert werden?

Welche Kofinanzierung erwartet die Bundesregierung von den Ländern?

Zur Beantwortung der Fragen 36 bis 38 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung, insbesondere auf das Bündnis bezahlbares Wohnen und Bauen und die Wohnungsbauoffensive sowie die alleinige Zuständigkeit der Länder für die soziale Wohnraumförderung seit der Föderalismusreform I, verwiesen.

39. Wie viele Sozialwohnungen können unter den gegenwärtigen Förderbedingungen jährlich errichtet werden?

Eine Aussage dazu, wie viele Sozialmietwohnungen künftig neu gebaut werden, ist nur näherungsweise und unter bestimmten Annahmen möglich.

Die Länder wenden durchschnittlich etwa 40 000 Euro (Barwert) an Förderung für eine neu gebaute Sozialmietwohnung auf. Angenommen wird eine konstante Förderintensität, ein gleichbleibender Anteil geförderter neu gebauter Sozialmietwohnungen gemessen an der Anzahl der gesamten Fördermaßnahmen (wie z. B. Modernisierungen, Eigentumsförderung) sowie, dass die Länder ihren Mitteleinsatz prozentual in gleichem Umfang wie der Bund erhöhen.

Unter dieser Voraussetzung wäre mit der Aufstockung der Kompensationsmittel für die Jahre 2017 und 2018 auf jeweils rund 1,5 Mrd. Euro in diesem Zeitraum der Bau von schätzungsweise 45 000 neuen Sozialwohnungen jährlich möglich.

40. Wie hoch wäre der tatsächliche Fördermittelbedarf, um das u. a. vom Eduard Pestel Institut für Systemforschung e. V. errechnete Defizit von vier Millionen Sozialwohnungen in Deutschland in den nächsten zehn Jahren zu beseitigen?

Die Bundesregierung teilt die Schätzungen des Eduard-Pestel-Instituts nicht. Die Gründe sind ausführlich in der Antwort zu Frage 9 dargelegt.

Unabhängig davon lässt sich der Fördermittelbedarf für den Bau von Sozialwohnungen innerhalb von zehn Jahren nur näherungsweise und unter bestimmten Annahmen ermitteln.

41. Verfügt die Bundesregierung über eigene Prognosen bzw. hat die Bundesregierung Kenntnis über Prognosen der Bundesländer über die quantitative Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus?

Welchen Bestand an Sozialwohnungen wird es im Jahr 2030 in Deutschland geben?

Der Bundesregierung liegen keine systematischen Informationen zum bundesweiten Bestand an Sozialwohnungen im Jahr 2030 vor.

Laut einer aktuellen Umfrage gibt es in einigen Ländern Prognosen zur Entwicklung des Sozialwohnungsbestandes bis 2030. Die Ergebnisse sind der Anlage zu der Antwort zu Frage 41 zu entnehmen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

42. Wird die Bundesregierung Kriterien für eine zweckgebundene Verwendung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau definieren?

Wenn ja, welchen Inhalts?

Die Zuständigkeit für den sozialen Wohnungsbau einschließlich der Festlegung von Kriterien für die zweckentsprechende Mittelverwendung liegt bei den Ländern. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

43. Wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Einführung der sogenannten Mietpreisbremse zusammen mit dem angekündigten zweiten Mietrechtspaket den Bestand an Sozialwohnungen schützen oder erweitern?

Wenn ja, mit welcher Größenordnung rechnet die Bundesregierung?

Mit dem Begriff „Sozialwohnung“ werden Wohnungen bezeichnet, deren Bau oder Modernisierung mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert worden ist und deren Belegung und Mieten im Gegenzug vereinbarten oder gesetzlichen Bindungen unterliegen. Die sogenannte Mietpreisbremse sowie die weiteren Mietrechtsänderungen, die der Koalitionsvertrag vorsieht, betreffen demgegenüber Wohnungen, die keinen öffentlichen oder vereinbarten Bindungen aufgrund einer Förderung unterliegen. Dementsprechend werden weder die sogenannte Mietpreisbremse noch die weiteren im Koalitionsvertrag vorgesehenen Mietrechtsänderungen den Bestand an Sozialwohnungen erweitern.

44. Wie bewertet die Bundesregierung die Einführung eines gemeinnützigen oder gemeinwohlorientierten Sektors in der Wohnungswirtschaft zur Unterstützung der Schaffung bezahlbaren Wohnraums mit dauerhaften Belegungs- und Mietpreisbindungen?

Die Bundesregierung plant derzeit keine 1:1-Neuaufgabe des in der 11. Legislaturperiode abgeschafften Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Die seinerzeitigen, mit der Abschaffung dieses Gesetzes verbundenen Folgeregelungen haben insbesondere dazu geführt, dass die bestehenden Steuerbefreiungsregelungen auf ihren Kernbestand reduziert wurden. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die sich im Grundsatz darauf beschränken, Wohnungen herzustellen oder zu erwerben und sie ihren Mitgliedern aufgrund eines Mietvertrages oder aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages zum Gebrauch zu überlassen, sind ertragssteuerfrei. Diese Unternehmen und damit der Wohnungsmarkt werden hierdurch gezielt gefördert. Gleichwohl verfolgt die Bundesregierung mit Interesse die aktuellen Debatten um eine neue Form der Unterstützung von gemeinnützigen Initiativen im Wohnungs- und Stadtentwicklungsbereich und beteiligt sich an Überlegungen zu der Frage, inwieweit Gemeinnützigkeit unterstützt werden kann.

45. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum bei der Beseitigung von Wohnungsleerstand, der bisher als dauerhaft leerstehend und nicht vermietbar galt, z. B. in strukturschwachen und schrumpfenden Regionen?

Hohe Leerstände stellen einen Wohnungsüberhang dar. Das Angebot an Wohnungen ist dann höher als die Nachfrage bzw. die Zahl der Mieterinnen und Mieter. Dadurch entsteht ein Wettbewerb um die Mieterinnen und Mieter, die Wohnungen suchen. Deshalb können Wohnungssuchende in Regionen, in denen ein Wohnungsüberhang herrscht, auf dem freien Wohnungsmarkt grundsätzlich leichter bezahlbaren Wohnraum finden als in angespannten Wohnungsmärkten.

Einige Länder nutzen die Wohnraumförderung in strukturschwachen Regionen zur Sanierung leer stehender Altbauten in Innenstädten, um dort auch mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum zu schaffen. Damit können sich auch Mieterinnen und Mieter mit niedrigerem Einkommen sanierte Wohnungen in Innenstädten leisten. Gleichzeitig trägt dies zur Reduzierung des Leerstands und zur Stärkung der Innenentwicklung bei. Die Wohnraumförderung der Länder sollte in solchen Regionen dafür noch stärker als bisher in den Innenstädten eingesetzt werden. Zu dieser Empfehlung kommt das im Auftrag des Bundesministeriums

für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erstellte Gutachten „Gemeinsame Evaluierung der Programme Stadtumbau Ost und Stadtumbau West“ (Mai 2016).

46. Mit welchen konkret messbaren Ergebnissen für den sozialen Wohnungsbau in welchem Zeitraum rechnet die Bundesregierung aus der Arbeit des Bündnisses bezahlbares Wohnen und Bauen als dem „zentralen Instrument für die Intensivierung des Wohnungsbaus“ (Bündnis bezahlbares Wohnen und Bauen, Kernempfehlungen und Maßnahmen, S. 6)?

Das Bündnis bezahlbares Wohnen und Bauen hat sich mehrheitlich für eine Weiterführung und Erhöhung der Bundesmittel für die soziale Wohnraumförderung ausgesprochen. Der Bund hat dieser Forderung mit der Aufstockung der Kompensationsmittel um insgesamt rund 3 Mrd. Euro für den Zeitraum 2016 bis 2019 bereits entsprochen. Damit wurde eine zentrale Empfehlung des Bündnisses zur Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus erfüllt.

Die Anstrengungen der Länder zeigen, dass die Aufstockung der Kompensationsmittel des Bundes bereits zu einer Belebung der Investitionstätigkeit im sozialen Wohnungsbau beiträgt. Der Bau von Sozialmietwohnungen hat im Jahr 2015 um 17 Prozent zugenommen. 14 700 Sozialmietwohnungen wurden neu gebaut. Viele Länder haben mit neuen Programmelementen und einer verstärkten Förderung über Zuschüsse ihre Förderung effizienter und zielgerichteter ausgestaltet. Auch das war eine Empfehlung des Bündnisses.

Grundsätzlich benötigen Fördermaßnahmen im Wohnungsbau aber einen nicht unerheblichen zeitlichen Vorlauf, bis sich diese in konkret messbaren Ergebnissen niederschlagen. Die Bundesregierung rechnet vor diesem Hintergrund damit, dass die Förderzahlen in den Jahren 2016 und 2017 deutlich höher als im Vorjahr ausfallen werden.

Für eine hohe Transparenz und eine konkrete Messbarkeit der Förderergebnisse im sozialen Wohnungsbau haben die Länder bei der Bauministerkonferenz am 20./21. Oktober 2016 in Magdeburg beschlossen, über den Einsatz und die Verwendung der Kompensationsmittel für Maßnahmen der Wohnraumförderung im Zeitraum 2016 bis 2019 ein einheitliches, aussagekräftiges Berichtswesen für die Verwendung der aufgestockten Bundesmittel zu erarbeiten.

47. Wie will die Bundesregierung die vom Bündnis bezahlbares Wohnen und Bauen empfohlene quartiersbezogene energetische Sanierung stärken und zugleich die Verdrängung von Mieterhaushalten mit geringen oder durchschnittlichen Einkommen wegen sanierungsbedingter Mietsteigerungen verhindern?

Mit dem KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ werden seit Ende des Jahres 2011 integrierte energetische Quartierskonzepte und ein umsetzungsbegleitendes Sanierungsmanagement gefördert. Die Quartierskonzepte bieten die Möglichkeit, die Belange des Klimaschutzes, des bezahlbaren Wohnens und demographische Aspekte abzuwägen und sozialverträgliche Sanierungsmaßnahmen abzuleiten. Im Rahmen dieser Quartierskonzepte ist daher auch zu berücksichtigen, wie die Fördermittel der KfW bei der energetischen Modernisierung der Einzelgebäude genutzt werden können, um die Gefahr der Verdrängung von Mieterhaushalten mit geringen oder durchschnittlichen Einkommen zu verringern. Da die Fördermittel bei der Berechnung der Mieterhöhung von den Kosten der Modernisierung abzuziehen sind, vermindert der Einsatz von Fördermitteln den Anspruch der Vermieterin oder des Vermieters auf Mieterhöhung.

Das Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ wird fortlaufend weiterentwickelt und an die aktuellen Bedingungen angepasst. Seit Dezember 2015 ist das Sanierungsmanagement bis zu fünf Jahre förderfähig.

Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit ein Referentenentwurf für ein Gebäudeenergiegesetz abgestimmt, dessen Ziel u. a. die Stärkung von Quartiersansätzen ist. Eine effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung im Wege von Quartierslösungen trägt dazu bei, die Wohnkosten für Mieterinnen und Mieter bezahlbar zu halten.

48. Sieht die Bundesregierung in den vermehrten Aktivitäten börsennotierter, institutioneller Investoren auf dem deutschen Wohnungsmarkt eine Gefahr für den Bestand und den Erhalt von Sozialwohnungen sowie gewachsener sozial gemischter Wohnquartiere?

Die Bundesregierung beobachtet die Aktivitäten börsennotierter Investoren auf dem Wohnungsmarkt sehr genau. Der Wohnungsbestand börsennotierter Wohnungsunternehmen ist in den letzten Jahren deutlich angewachsen durch die Börsengänge bestehender, sehr großer Wohnungsunternehmen und durch einen Zukauf von Wohnungen bzw. Wohnungsunternehmen, die auch aus dem nicht börsennotierten Bereich stammen. Viele der nunmehr von den börsennotierten Wohnungsunternehmen gehaltenen Wohnungen sind ehemalige Werkwohnungen, Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus bzw. Wohnungen in Großwohnsiedlungen. Eine Gefahr für den Bestand und den Erhalt von Sozialwohnungen sieht die Bundesregierung nicht, da noch bestehende Belegungsbindungen durch einen Verkauf nicht entfallen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Hinweise auf eine besonders hohe Fluktuation in den Beständen der börsennotierten Wohnungsunternehmen. Inwieweit von ihnen Mieterhöhungsspielräume stärker genutzt werden als von anderen Vermietern, ist nicht bekannt.

Die Bundesregierung geht jedoch insgesamt davon aus, dass keine Gefahr für die soziale Mischung in den von börsennotierten Wohnungsunternehmen gehaltenen Beständen besteht.

49. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Profitabilität des Handels mit großen Wohnungsbeständen durch nationale und internationale Aktiengesellschaften zum Beispiel mit einem Verbot von share deals zur Umgehung der Grunderwerbsteuer einzuschränken?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10328, insbesondere auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13, verwiesen.

50. Wie steht die Bundesregierung zum sogenannten Wiener Modell im sozialen Wohnungsbau?

Der sogenannte Gemeindewohnungsbau sowie der geförderte Wohnungsbau haben in Wien zu einer guten und bezahlbaren Wohnraumversorgung breiter Bevölkerungsschichten beigetragen.

So wohnen rund 60 Prozent aller Wienerinnen und Wiener in geförderten Wohnungen; rund ein Viertel wohnt in einer Gemeindewohnung.

Aus dem Bau eigener Gemeindewohnungen hat sich die Stadt Wien bereits im Jahr 2005 zurückgezogen. Sie profitiert jedoch weiterhin von dem Bestand der rund 220 000 Gemeindewohnungen.

Für den geförderten Wohnungsbau und für die Erhaltung des Gemeindewohnungsbestands stellt die Stadt Wien jährlich rund 680 Mio. Euro zur Verfügung. Aktuell wird der Neubau von Wohnungen durch gemeinnützige und freifinanzierte Bauträger – ähnlich wie die soziale Wohnraumförderung in Deutschland – mit zinsverbilligten Darlehen gefördert. Über die Förderanträge entscheidet ein sogenannter Grundstücksbeirat anhand bestimmter Kriterien (Architektur, Ökonomie, Ökologie, soziale Nachhaltigkeit). Zudem findet teilweise wieder eine Rückkehr zum Neubau von Gemeindewohnungen über eine ausgelagerte kommunale Tochtergesellschaft statt.

Die Bundesregierung befindet sich im engen Erfahrungsaustausch mit den österreichischen Kolleginnen und Kollegen.

#### Sozialer Wohnungsbau und Föderalismusreform

51. Welche Perspektive gibt die Bundesregierung dem sozialen Wohnungsbau für die Zeit nach dem Jahr 2019?

Nach dem Jahr 2019 ist der Bund verfassungsrechtlich nicht mehr befugt, die Zahlung der Kompensationsmittel, die die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Ausgleich für den Wegfall von Finanzhilfen seit Anfang des Jahres 2007 und bis Ende des Jahres 2019 erhalten, fortzusetzen.

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hat am 14. Oktober 2016 einen Beschluss zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 gefasst. Dieser sieht vor, dass den Ländern ab dem Jahr 2020 mit dem Auslaufen der Kompensationsmittel zusätzliche Umsatzsteuermittel zur Verfügung gestellt werden. Damit wurde einer ausdrücklichen Forderung der Länder entsprochen. Die Länder sind dadurch in der Lage, anknüpfend an ihre politische Verantwortung für die Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung ihre Zuständigkeit für den sozialen Wohnungsbau wahrzunehmen.

52. Wie steht die Bundesregierung dazu, die Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung wieder dem Bund zu überlassen, also den Stand vor der letzten Föderalismusreform wiederherzustellen?

Auch vor der Föderalismusreform I lag der soziale Wohnungsbau nicht in der ausschließlichen Verantwortung des Bundes, sondern es bestand eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Die Länder hatten also die Befugnis, eigene Regelungen zu treffen, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hatte oder Gebrauch machte. Voraussetzung für den Erlass von Bundesrecht auf dem Gebiet des Wohnungsbaus war ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung. Mit dem Ersten und dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie mit dem Wohnraumförderungsgesetz hatte der Bund seine Gesetzgebungskompetenz in Anspruch genommen. Die Durchführung des sozialen Wohnungsbaus/der sozialen Wohnraumförderung lag nach Artikel 83 GG hingegen ausschließlich bei den Ländern.

Der am 14. Oktober 2016 gefasste Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 (siehe Antwort zu Frage 51) sieht eine Änderung der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung nicht vor.

53. Wie steht die Bundesregierung zu einer Wiedereinführung der im Jahr 2007 weggefallenen Zweckbindung für die Länder über die Mittel des sozialen Wohnungsbaus?

Bis zur Föderalismusreform I erhielten die Länder vom Bund (zweckgebundene) Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung. Als Ausgleich für den Wegfall dieser Finanzhilfen leistet der Bund an die Länder seit dem Jahr 2007 und bis Ende des Jahres 2019 Kompensationszahlungen aus dem Haushalt des Bundes. Von 2007 bis Ende 2013 waren diese Zahlungen zweckgebunden für die Wohnraumförderung einzusetzen. Seit dem Jahr 2014 sind die Länder verpflichtet, die Zahlungen des Bundes für investive Zwecke einzusetzen. Der Wegfall der Zweckbindung der Kompensationsmittel an den Aufgabenbereich der abgeschafften Mischfinanzierungen Ende des Jahres 2013 ist ein wesentliches Element der Übergangsregelung des Artikels 143c GG. Im Übrigen haben die Länder im Jahr 2015 im Zuge der Aufstockung der Kompensationsmittel für die soziale Wohnraumförderung (siehe Antwort zu Frage 1) politisch zugesagt, die rechtlich investiv gebundenen Mittel für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

54. Welche Art der Wohnungsbauförderung (beispielsweise Neubau, Bestandsanierung oder Eigentumsförderung) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Bundesmitteln für den sozialen Wohnungsbau seit dem Jahr 2007 gefördert (bitte nach Art und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die „Arten“ der Wohnungsbauförderung der einzelnen Länder für das Jahr 2015 sind in der Anlage zu der Antwort zu Frage 54 aufgeführt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Zahlen basieren auf Angaben der Länder. Die Übersicht beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zuzüglich eigener Haushaltsmittel im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gefördert haben.

55. Wie bewertet die Bundesregierung die Übergabe der Verantwortung der sozialen Wohnraumförderung an die Länder?

Die Übertragung der Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung an die Länder erfolgte durch Grundgesetzänderung im Rahmen der Föderalismusreform I. Diese Reform war Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bundestag und Bundesrat im Jahr 2004. Auf die Antwort zu Frage 52 wird im Übrigen verwiesen.

56. Welche Haltung hat die Bundesregierung zum Vorschlag, den sozialen Wohnungsbau zur Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zu machen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 52 verwiesen.

57. Welche Perspektiven sieht die Bundesregierung für die soziale Wohnraumförderung ab dem Jahr 2020, wenn die Kompensationsmittel von der Bundesebene ausfallen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 51 und 52 verwiesen.

58. Welche Änderungen bezüglich der Konditionen (z. B. Belegungsbindung, Mietpreisbindung) für den sozialen Wohnungsbau müsste es nach Einschätzung der Bundesregierung bei der nächsten Föderalismusreform geben?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 51 und 52 verwiesen.

Anlage zu Frage 2 der Großen Anfrage 18/8855

**Bestand der gebundenen Mietwohnungen 1988**

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl Wohneinheiten</b>
Baden-Württemberg	k.A.
Bayern	495.240
Berlin	339.828
Brandenburg	k.A.
Bremen	k.A.
Hamburg	k.A.
Hessen	k.A.
Mecklenburg-Vorpommern	k.A.
Niedersachsen	k.A.
Nordrhein-Westfalen	1.410.950
Rheinland-Pfalz	k.A.
Saarland	k.A.
Sachsen	k.A.
Sachsen-Anhalt	k.A.
Schleswig-Holstein	k.A.
Thüringen	k.A.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

Bundesland: **Baden-Württemberg**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2001	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2002	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2003	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2004	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2005	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2006	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2007	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2008	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2009	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2010	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2011	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2012	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2013	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2014	63.200	k.A.	k.A.	k.A.
2015	60.300	-2.900	2.900	k.A.
2016	57.400	-2.900	2.900	k.A.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

**Bundesland: Bayern\*)**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2001	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2002	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2003	239.603	k.A.	14.994	k.A.
2004	215.267	-24.336	26.248	k.A.
2005	199.602	-15.665	17.248	k.A.
2006	188.172	-11.430	13.090	k.A.
2007	179.596	-8.576	10.011	k.A.
2008	175.733	-3.863	5.121	k.A.
2009	167.280	-8.453	10.057	k.A.
2010	162.932	-4.348	6.067	k.A.
2011	159.407	-3.525	4.717	k.A.
2012	154.260	-5.147	6.449	k.A.
2013	152.461	-1.799	8.274	k.A.
2014	147.078	-5.383	5.364	k.A.
2015	k.A.**)	k.A.**)	k.A.**)	k.A.**)
2016	k.A.**)	k.A.**)	k.A.**)	k.A.**)

\*) Anmerkung Bayern

Die genannten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf sozialen Bindungen unterworfenen Mietwohnungen. Daneben gibt es eine nicht unbeachtliche Zahl an sozial gebundenem selbstgenutztem Eigenwohnraum. Auch diese Wohnungen dienen der Wohnraumversorgung sozial schwacher Haushalte. Da gerade im Freistaat Bayern der Förderung selbstgenutzten Eigenwohnraums hohe Priorität eingeräumt wird, wird die Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit preisgünstigen und angemessenen Wohnungen durch die Betrachtung nur der sozial gebundenen Mietwohnungen systematisch unterschätzt. Die faktische Belegung der Sozialwohnungen geht nicht im gleichen Ausmaß verloren wie die auf der Wohnraumförderung beruhenden rechtlichen Belegungsbindungen, da insbesondere kommunale Wohnungsunternehmen, aber auch andere Wohnungsunternehmen mit dominierender öffentlicher oder kirchlicher Beteiligung, ihre Wohnungen nach Auslaufen der Bindungen weiterhin den nach den Wohnraumförderungsgesetzen der Länder vorrangig zu versorgenden Personenkreisen zur Verfügung stellen. Daneben ist der Bayerischen Staatsregierung nicht im Einzelnen bekannt, in welchem Umfang bayerische Kommunen im fraglichen Zeitraum Belegungsbindungen aufgrund eigenständiger Förderung oder auf anderem Wege, beispielsweise durch Grundstücksverbilligung oder Vertrag, erworben haben. Die gestellten Fragen lassen sich nur aufgrund einer umfassenden Studie oder einem Zensus zuverlässig mit Daten unterlegen.

\*\*) Zum Zeitpunkt der Umfrage lagen noch keine Zahlen vor.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

Bundesland: Berlin

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	339.182	k.A.	2.539	715
1990	339.687	505	1.338	795
1991	339.032	-655	3.005	928
1992	339.070	38	3.663	1.117
1993	338.070	-1.000	4.245	1.318
1994	336.233	-1.837	4.862	1.418
1995	330.664	-5.569	9.460	1.566
1996	322.545	-8.119	13.003	1.665
1997	306.293	-16.252	23.173	1.770
1998	271.267	-35.026	38.382	1.826
1999	252.927	-18.340	19.093	1.840
2000	248.319	-4.608	4.736	1.845
2001	244.764	-3.555	3.637	1.848
2002	235.249	-9.515	9.515	1.848
2003	221.389	-13.860	13.860	1.848
2004	216.326	-5.063	5.063	1.848
2005	208.609	-7.717	7.717	1.844
2006	201.139	-7.470	7.470	1.841
2007	191.625	-9.514	9.514	1.831
2008	172.629	-18.996	18.996	1.831
2009	161.233	-11.396	11.396	1.826
2010	152.874	-8.359	8.359	1.812
2011	149.954	-2.920	2.920	1.778
2012	146.466	-3.488	3.488	1.721
2013	142.151	-4.315	4.315	1.618
2014	135.346	-6.805	6.805	1.427
2015	122.002	-13.344	13.344	1.363
2016	116.597	-5.405	5.602	1.347

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

**Bundesland: Brandenburg**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten) *)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl *)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	2.567	k.A.	k.A.	k.A.
1992	12.865	10.298	k.A.	k.A.
1993	24.678	11.813	k.A.	k.A.
1994	33.259	8.581	k.A.	k.A.
1995	43.475	10.216	k.A.	k.A.
1996	58.047	14.572	k.A.	k.A.
1997	71.037	12.990	k.A.	k.A.
1998	84.178	13.141	k.A.	k.A.
1999	94.695	10.517	k.A.	k.A.
2000	101.932	7.237	k.A.	k.A.
2001	107.800	5.868	k.A.	k.A.
2002	109.882	2.082	k.A.	k.A.
2003	112.194	2.312	k.A.	k.A.
2004	113.215	1.021	k.A.	k.A.
2005	110.312	-2.903	2.903	k.A.
2006	104.890	-5.422	5.422	k.A.
2007	100.770	-4.120	4.120	k.A.
2008	98.378	-2.392	2.392	k.A.
2009	94.533	-3.845	3.845	k.A.
2010	91.169	-3.364	3.364	k.A.
2011	85.205	-5.964	5.964	k.A.
2012	76.381	-8.824	8.824	k.A.
2013	67.787	-8.594	8.594	k.A.
2014	59.871	-7.916	7.916	k.A.
2015	54.124	-5.747	5.747	k.A.
2016	48.911	-5.213	5.213	k.A.

\*) enthält 4.710 WE aus Städtebauförderung

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

Bundesland: Bremen

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten) *)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	78.900	k.A.	1.227	k.A.
1992	77.700	-1.200	1.861	k.A.
1993	76.100	-1.600	3.738	k.A.
1994	73.200	-2.900	4.738	k.A.
1995	70.100	-3.100	9.978	k.A.
1996	61.800	-8.300	11.022	k.A.
1997	51.500	-10.300	10.853	k.A.
1998	41.100	-10.400	7.396	k.A.
1999	34.100	-7.000	4.786	k.A.
2000	29.600	-4.500	4.459	k.A.
2001	25.300	-4.300	1.115	k.A.
2002	24.300	-1.000	4.079	k.A.
2003	20.300	-4.000	1.146	k.A.
2004	19.400	-900	1.841	k.A.
2005	17.700	-1.700	2.454	k.A.
2006	15.400	-2.300	1.008	k.A.
2007	14.500	-900	1.900	k.A.
2008	12.700	-1.800	1.683	k.A.
2009	11.100	-1.600	464	k.A.
2010	10.700	-400	1.000	k.A.
2011	9.700	-1.000	369	k.A.
2012	9.356	-344	355	k.A.
2013	9.271	-85	680	k.A.
2014	9.268	-3	55	k.A.
2015	8.496	-772	876	k.A.
2016	8.441	-55	384	k.A.

\*) Es liegen keine belastbaren Daten zur Barrierefreiheit vor. Seit dem Wohnraumförderungsprogramm 2008 ist es nach den Förderungsbedingungen allerdings vorgeschrieben, dass alle Wohnungen barrierefrei zugänglich im Sinne der Landesbauordnung sein müssen. Davor galt diese Verpflichtung für die Erdgeschosswohnungen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird darauf hingewirkt, dass auch eine angemessene Anzahl von Wohnungen rollstuhlgerecht im Sinne der DIN ist.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

**Bundesland: Hamburg**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	150.898	k.A.	1.542	k.A.
2001	150.901	3	1.698	k.A.
2002	150.143	-758	1.974	k.A.
2003	149.240	-903	8.868	k.A.
2004	141.462	-7.778	10.694	k.A.
2005	131.596	-9.866	9.456	k.A.
2006	123.209	-8.387	6.416	k.A.
2007	117.396	-5.813	7.753	k.A.
2008	110.179	-7.217	5.508	k.A.
2009	105.208	-4.971	4.586	k.A.
2010	101.182	-4.026	2.835	k.A.
2011	98.854	-2.328	2.273	k.A.
2012	97.709	-1.145	1.170	k.A.
2013	97.018	-691	10.874	k.A.
2014	87.461	-9.557	2.769	k.A.
2015*)	86.584	-877	6.886	k.A.
2016**)	81.846	-4.738	4.567	k.A.

\*) zzgl. 987 Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen

\*\*) zzgl. 364 Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

Bundesland: Hessen

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	205.907	k.A.	k.A.	k.A.
1992	200.075	-5.832	k.A.	k.A.
1993	194.343	-5.732	k.A.	k.A.
1994	191.021	-3.322	k.A.	k.A.
1995	188.721	-2.300	k.A.	k.A.
1996	189.411	690	k.A.	k.A.
1997	181.664	-7.747	k.A.	k.A.
1998	179.154	-2.510	k.A.	k.A.
1999	178.468	-686	k.A.	k.A.
2000	170.650	-7.818	k.A.	k.A.
2001	165.746	-4.904	k.A.	k.A.
2002	157.793	-7.953	k.A.	k.A.
2003	152.011	-5.782	k.A.	k.A.
2004	147.724	-4.287	k.A.	k.A.
2005	143.397	-4.327	k.A.	k.A.
2006	140.061	-3.336	3.488	k.A.
2007	137.696	-2.365	3.742	k.A.
2008	135.299	-2.397	3.681	k.A.
2009	132.105	-3.194	3.948	k.A.
2010	127.910	-4.195	4.897	k.A.
2011	123.028	-4.882	5.703	k.A.
2012	120.534	-2.494	3.207	k.A.
2013	115.325	-5.209	6.146	k.A.
2014	112.768	-2.557	3.621	k.A.
2015	100.660	-12.108	6.753	k.A.
2016	k.A.	k.A.	5.679	k.A.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

**Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	0	k.A.	0	0
1990	0	k.A.	0	0
1991	164	164	0	0
1992	1.009	845	0	35
1993	2.762	1.753	0	89
1994	4.623	1.861	0	336
1995	5.918	1.295	0	513
1996	7.228	1.310	0	861
1997	8.002	774	1	1.064
1998	8.478	476	1	1.508
1999	9.176	698	0	2.111
2000	9.678	502	0	2.533
2001	10.275	597	0	3.121
2002	10.569	294	84	3.417
2003	10.237	-332	408	3.493
2004	9.713	-524	621	3.590
2005	9.438	-275	359	3.674
2006	8.996	-442	512	3.744
2007	8.091	-905	965	3.804
2008	7.725	-366	448	3.886
2009	7.534	-191	233	3.928
2010	7.524	-10	33	3.951
2011	7.508	-16	71	4.006
2012	7.458	-50	83	4.039
2013	7.168	-290	290	4.039
2014	6.984	-184	184	4.039
2015	6.728	-256	256	4.039
2016	6.112	-616	616	4.039

In den vorstehenden Wohnungszahlen sind auch die ab 2001 durch Umbau und Anpassung im Bestand geschaffenen, Mietpreis- und Zweckbindungen unterliegenden altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot erfasst.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

Bundesland: Niedersachsen

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	132.024	k.A.	k.A.	k.A.
2001	127.926	-4.098	k.A.	k.A.
2002	114.957	-12.969	k.A.	k.A.
2003	103.698	-11.259	k.A.	k.A.
2004	97.474	-6.224	k.A.	k.A.
2005	91.432	-6.042	k.A.	k.A.
2006	89.491	-1.941	k.A.	k.A.
2007	88.246	-1.245	k.A.	k.A.
2008	84.909	-3.337	k.A.	k.A.
2009	84.579	-330	k.A.	k.A.
2010	84.755	176	k.A.	k.A.
2011	83.498	-1.257	k.A.	k.A.
2012	97.231	13.733	k.A.	k.A.
2013	94.734	-2.497	k.A.	k.A.
2014	93.395	-1.339	k.A.	k.A.
2015	90.637	-2.758	k.A.	k.A.
2016	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Die im Jahr 2012 erkennbare erhebliche Steigerung der Zahl an gebundenen Wohnungen ist auf eine Umstellung der Erhebungsmethode zurückzuführen. Seit 2012 melden die kommunalen Wohnraumförderstellen halbjährlich den Bestand an gebundenen Wohnungen.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

**Bundesland: Nordrhein-Westfalen**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten) *)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten) **)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	1.370.521	k.A.	15.008	k.A.
1990	1.334.445	-36.076	14.479	k.A.
1991	1.297.025	-37.420	9.407	k.A.
1992	1.262.281	-34.744	10.526	k.A.
1993	1.217.142	-45.139	18.698	k.A.
1994	1.143.202	-73.940	25.264	k.A.
1995	1.087.163	-56.039	24.552	k.A.
1996	1.073.341	-13.822	20.571	k.A.
1997	1.034.600	-38.741	23.016	k.A.
1998	1.000.917	-33.683	30.062	k.A.
1999	980.995	-19.922	21.717	13.302
2000	971.534	-9.461	11.063	9.474
2001	962.341	-9.193	8.964	6.335
2002	944.568	-17.773	10.265	5.515
2003	903.666	-40.902	10.303	6.471
2004	867.471	-36.195	14.951	3.936
2005	830.427	-37.044	15.030	4.786
2006	757.358	-73.069	9.389	5.210
2007	715.383	-41.975	24.714	4.625
2008	660.303	-55.080	25.723	4.704
2009	608.259	-52.044	21.107	4.296
2010	543.983	-64.276	49.299	5.645
2011	527.276	-16.707	21.768	4.726
2012	513.901	-13.375	23.121	4.775
2013	499.063	-14.838	20.391	3.054
2014	488.858	-10.205	20.170	3.639
2015	476.699	-12.159	25.118	3.545
2016	k.A.	k.A.	k.A.	4.591

\*) Abgänge bis 2006 setzten sich zusammen aus: planmäßiger Tilgung, Zuschussmaßnahmen, Rückzahlung von Kleindarlehen, Zwangsversteigerungen, Zweckentfremdung bzw. Abbruch, sonstige Abgänge (ohne Wohnungen bei denen die Nachwirkungsfrist beginnt). Ab 2007 werden nur noch planmäßige, außerplanmäßige und sonstige Abgänge unterschieden, d.h. inkl. Wohnungen i.d. nicht abkürzbaren Nachwirkungsfrist.

	Zugänge im Berichtsjahr - Beginn der Nachwirkungsfrist
2007	16.859
2008	10.444
2009	7.582
2010	8.973
2011	12.926
2012	14.940
2013	13.724
2014	14.739
2015	20.489

Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

\*\*) Der Bestand an barrierefreien Mietwohnungen ist nicht dokumentiert. Jedoch ist seit dem Jahr 1998 Barrierefreiheit Voraussetzung der Mietwohnraumförderung in NRW. Demzufolge ist der Bestand an barrierefreien Mietwohnungen jährlich mindestens um die Anzahl der Neuförderung aus dem Vorjahr gewachsen.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

**Bundesland: Rheinland-Pfalz**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	74.552	k.A.	293	k.A.
2001	75.083	531	489	k.A.
2002	75.754	671	291	k.A.
2003	76.598	844	203	k.A.
2004	76.929	331	200	k.A.
2005	77.806	877	220	k.A.
2006	77.216	-590	1.656	k.A.
2007	77.595	379	809	k.A.
2008	77.380	-215	1.327	k.A.
2009	76.058	-1.322	2.618	k.A.
2010	73.618	-2.440	3.697	k.A.
2011	71.892	-1.726	3.161	k.A.
2012	69.464	-2.428	3.624	k.A.
2013	67.675	-1.789	2.813	k.A.
2014	65.329	-2.346	2.625	k.A.
2015	63.227	-2.102	2.226	k.A.
2016	62.669	-558	2.575	k.A.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

Bundesland: Saarland

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten) *)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2001	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2002	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2003	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2004	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2005	4.873	k.A.	k.A.	k.A.
2006	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2007	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2008	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2009	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2010	2.336	k.A.	2.537	k.A.
2011	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2012	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2013	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2014	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2015	1.026	k.A.	1.310	k.A.
2016	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

\*) Die Kategorien „altersgerecht“ oder „barrierefrei“ sind nicht gesondert erfasst. Ab dem Jahr 2012 wurde im Rahmen eines Sonderprogramms die altersgerechte bzw. barrierefreie Herrichtung von insgesamt 234 Wohnungen im Bestand gefördert. Im Übrigen gelten für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung die Vorgaben des § 50 der Landesbauordnung, wonach in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, der Freisitz barrierefrei sein.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

**Bundesland: Sachsen**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2001	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2002	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2003	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2004	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2005	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2006	133.997	k.A.	k.A.	k.A.
2007	106.370	-27.627	k.A.	k.A.
2008	96.316	-10.054	k.A.	k.A.
2009	87.421	-8.895	k.A.	k.A.
2010	83.303	-4.118	k.A.	k.A.
2011	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2012	37.329	k.A.	k.A.	k.A.
2013	7.026	-30.303	2.596	k.A.
2014	k.A.	k.A.	2.125	k.A.
2015	k.A.	k.A.	20.842	k.A.
2016	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

Bundesland: Sachsen-Anhalt\*)

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2001	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2002	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2003	74.211	k.A.	k.A.	k.A.
2004	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2005	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2006	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2007	55.000	k.A.	k.A.	k.A.
2008	49.868	-5.132	k.A.	k.A.
2009	35.034	-14.834	k.A.	k.A.
2010	31.298	-3.736	k.A.	k.A.
2011	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2012	28.359	k.A.	3.165	k.A.
2013	25.452	-2.907	2.961	k.A.
2014	21.771	-3.681	4.153	k.A.
2015	17.618	-4.153	4.738	k.A.
2016	12.880	-4.738	4.983	k.A.

\*) Anmerkung Sachsen-Anhalt:

Mietwohnungsneubau wurde in den Jahren 1991 bis 1998 gefördert. Ca. 20.000 Wohnungen wurden in diesem Zeitraum im Mietwohnungsneubau sowie in der Sanierung leerstehender, konventionell errichteter Wohngebäude gefördert. Angaben aufgeteilt auf die Jahre sind nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (vormals Landesförderinstitut) zu erheben, so dass hierzu keine Angaben erfolgen. Per 31.12.2003 gab es 74.211 geförderte belegungsgebundene Wohnungen.

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

**Bundesland: Schleswig-Holstein**

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten) *)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten) **)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1992	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1993	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1994	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1995	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1996	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1997	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1999	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2000	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2001	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2002	74.791	k.A.	k.A.	k.A.
2003	73.372	-1.419	k.A.	k.A.
2004	73.588	216	k.A.	k.A.
2005	69.807	-3.781	k.A.	k.A.
2006	68.117	-1.690	k.A.	k.A.
2007	65.577	-2.540	k.A.	k.A.
2008	65.629	52	k.A.	k.A.
2009	66.461	832	k.A.	k.A.
2010	66.933	472	k.A.	k.A.
2011	63.299	-3.634	k.A.	k.A.
2012	75.914	12.615	k.A.	k.A.
2013	76.196	282	k.A.	k.A.
2014	49.910	-26.286	27.196	k.A.
2015	50.148	238	861	k.A.
2016	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

\*) Aufgrund von Änderungen in der Datenerhebung und Änderung der technischen Erhebungsgrundlagen liegen erst ab dem Jahr 2014 valide Daten vor. Die hohe Zahl der aus der Bindung fallenden Wohnungen für das Jahr 2014 begründet sich auf eine Regelung im Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz. Mit Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) in 2009 wurden die Belegungsbindungen von Wohnungen aus den 70iger Jahren mit theoretischen Bindungen von bis zu 80 Jahren auf die seit 1995 bei der Förderung für Miet- und Genossenschaftswohnungen üblichen 35 Jahre verkürzt. Die Mietbindungen werden bis 2018 aufrechterhalten. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, auf veränderte Bedarfssituationen und auf sich abzeichnende Wohnungsleerstände, Freistellungsbegehren für ganze Quartiere sowie Modernisierungsstaus reagieren zu können.

\*\*) Eine genaue Angabe ist nicht möglich. Allerdings müssen grundsätzlich auch im geförderten Wohnungsbau die Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) eingehalten werden. Gemäß § 52 LBO müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Zu den Anforderungen und Qualitätsstandards der sozialen Wohnraumförderung gehört u.a. den Zugang zu Wohnungen im Erdgeschoss, zum Aufzug und zu Abstellräumen barrierefrei herzustellen. Eine barrierefreie Erschließung muss möglichst für die übrigen Wohneinheiten nachrüstbar sein (Wohnraumförderbestimmungen).

## Anlage zu den Fragen 3, 4 und 6 der Großen Anfrage 18/8855

Bundesland: Thüringen\*)

	Bestand gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)		Bindungsauslauf Mietwohnungen (Zahl der aus der Bindung gefallenen Wohneinheiten)	Bestand <u>barrierefreier</u> gebundener Mietwohnungen (Wohneinheiten)
	Anzahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
1989	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1990	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1991	1.004	k.A.	0	k.A.
1992	2.166	1.162	0	k.A.
1993	5.304	3.138	0	k.A.
1994	8.016	2.712	0	k.A.
1995	9.477	1.461	0	k.A.
1996	11.695	2.218	0	k.A.
1997	12.849	1.154	0	k.A.
1998	13.139	290	0	k.A.
1999	13.461	322	0	k.A.
2000	13.545	84	0	k.A.
2001	13.545	0	0	k.A.
2002	13.545	0	0	k.A.
2003	13.527	-18	18	k.A.
2004	13.638	111	0	k.A.
2005	13.619	-19	19	k.A.
2006	13.310	-309	444	k.A.
2007	12.125	-1.185	1.331	k.A.
2008	11.577	-548	669	k.A.
2009	10.408	-1.169	1.187	k.A.
2010	9.525	-883	911	k.A.
2011	9.077	-448	546	k.A.
2012	8.365	-712	725	k.A.
2013	8.313	-52	104	k.A.
2014	8.206	-107	107	k.A.
2015	8.170	-36	36	k.A.
2016	8.138	-32	32	k.A.

\*) Da es in der DDR keinen belegungsgebundenen Wohnraum gab, sind im Freistaat Thüringen erst ab 1991 Sozialwohnungen neu geschaffen worden. Aus diesem Grund sind bis zum Jahr 2005 auch keine Sozialwohnungen aus der Belegungsbindung gefallen.

Anlage zu Frage 5 der Großen Anfrage 18/8855

## Voraussichtlicher Bindungsauslauf von Mietwohnungen

Bundesland	2017		2018		2019		2020	
	Miet- wohnungen	davon barrierefrei	Miet- wohnungen	davon barrierefrei	Miet- wohnungen	davon barrierefrei	Miet- wohnungen	davon barrierefrei
Baden-Württemberg 1)	2.998	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bayern 2)	2.941	k.A.	2.320	k.A.	2.931	k.A.	3.898	k.A.
Berlin 3)	2.800	k.A.	3.300	k.A.	2.200	k.A.	1.500	k.A.
Brandenburg	8.211	k.A.	11.929	k.A.	5.430	k.A.	1.539	k.A.
Bremen	374	k.A.	583	k.A.	606	k.A.	379	k.A.
Hamburg	3.011	k.A.	3.361	k.A.	2.676	k.A.	5.982	k.A.
Hessen	5.172	k.A.	4.832	k.A.	2.652	k.A.	2.198	k.A.
Mecklenburg-Vorpommern	368	46	695	45	678	82	1.073	75
Niedersachsen 4)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Nordrhein-Westfalen	8.332	k.A.	8.256	k.A.	8.537	k.A.	7.334	k.A.
Rheinland-Pfalz	1.500	k.A.	2.859	k.A.	4.214	k.A.	4.191	k.A.
Saarland	342	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen 5)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen-Anhalt	4.947	k.A.	2.177	k.A.	576	k.A.	120	k.A.
Schleswig-Holstein	1.595	k.A.	2.821	k.A.	1.626	k.A.	850	k.A.
Thüringen	1.075	0	1.315	30	1.104	63	926	0

1) Anmerkung Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg werden von 2018 bis 2020 insgesamt 7026 Wohnungen aus der Bindung fallen.

2) Anmerkung Bayern:

Bei den Belegungsbindungen in der sozialen Wohnraumförderung gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Förderwegen und -methoden. Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau des ersten Förderungsweges nach dem II. WoBauG ist die Belegungsdauer beispielsweise nicht vereinbart, sondern an die Rückzahlung des Baudarlehens gekoppelt. Die Dauer der Rückzahlung ist abhängig von den Zins- und Tilgungsbedingungen, sowie von den Entscheidungen des Bauherrn zu Sondertilgungen oder Tilgungsaussetzungen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den nachfolgenden Daten um Erwartungs- bzw. Näherungswerte.

3) Anmerkung Berlin:

Die Angaben beziehen sich auf den 1. Förderweg. In Berlin werden in den Jahren 2017 bis 2020 voraussichtlich insgesamt 66 barrierefreie Mietwohnungen aus der Bindung fallen.

## Anlage zu Frage 5 der Großen Anfrage 18/8855

## 4) Anmerkung Niedersachsen:

Eine verlässliche Prognose zur Entwicklung des Bestandes an gebundenen Wohnungen bis zum Jahre 2020 ist nicht möglich. Auf Basis der in der Förderung befindlichen Darlehensfälle bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NIBank) lässt sich lediglich ableiten, dass in den kommenden zehn Jahren ein großer Teil der geförderten Wohnungen aus der Sozialbindung fallen. Es ist nicht möglich, diese Schätzung nach barrierefreien und nicht barrierefreien Wohnungen aufzuschlüsseln.

## 5) Anmerkung Sachsen:

Zum zukünftigen Ende der Belegungsrechte liegend er Staatsregierung keine Informationen vor. 10.000 der derzeit vorhandenen 11.766 Mietpreis- und Belegungsbindungen bestehen nur in der Stadt Dresden. Diese wurden im Zuge des Verkaufes der ehem. städtischen Wohnungsbaugesellschaft WOBA GmbH als Sozialcharta bis zum Jahr 2016 vereinbart. Die Anzahl von Wohnungen mit Belegungsrechten, die barrierefrei sind, ist der sächsischen Staatsregierung nicht bekannt.

Anlage zu Frage 10 der Großen Anfrage 18/8855

**Demografische, ökologische und gesellschaftliche Indikatoren zur Ermittlung des Bedarfs an Sozialwohnungen**

Bundesland	Indikatoren zur Ermittlung des Bedarfs an Sozialwohnungen
Baden-Württemberg	k.A.
Bayern	Als demographische Indikatoren werden u.a. die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung, die Veränderung der Einwohnerzahlen und die künftige Altersstruktur herangezogen. Wirtschaftswachstum, Arbeitsmarktentwicklung, Arbeitslosenquote und die Kapitalmarktentwicklung sind als ökonomische Faktoren insbesondere von Bedeutung. Für die Ermittlung des Bedarfs an Sozialwohnungen fließen weiterhin die prognostizierten Haushaltszahlen, die angestrebte Versorgung sowie die Veränderungen des Sozialwohnungsbestandes ein.
Berlin	Der Bedarf an Sozialwohnungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, allen voran dem Angebot an preiswertem Wohnraum sowie der Zahl einkommensschwacher Haushalte. Jedoch wohnen nicht alle Leistungsbezieher in Sozialwohnungen, sondern z.T. auch in günstigen Mietwohnungen ohne Belegungsbindung. Ein Indikator für den Gesamtbedarf an preiswertem Wohnraum ist die Anzahl der Haushalte bzw. Personen, die für ihren Lebensunterhalt staatliche Leistungen beziehen. So war laut "Regionalem Sozialbericht Berlin Brandenburg 2015" im Jahr 2014 jede fünfte BerlinerIn und jeder fünfte BerlinerIn (19,2 Prozent) auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung angewiesen. Das Land Berlin setzt auf unterschiedliche wohnungspolitische Instrumente, um eine ausreichende Versorgung mit günstigem Mietwohnraum sicherzustellen (Mietrecht, städtische Wohnungsbaugesellschaften, Sozialwohnungen, Liegenschaftspolitik).
Brandenburg	k.A.
Bremen	Es wird aktuell ein neues Wohnungsmarkt-Monitoring-System aufgebaut, das auch Grundlage für die Erhebung des Bedarfs an Sozialwohnungen sein soll. Bisher war insbesondere das erhebliche Auslaufen von Sozialbindungen Grundlage für die Bedarfsermittlung. Dazu kamen aktuelle Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt, wie z.B. die demografische Entwicklung, der Wohnungsbedarf von, älteren und behinderten Menschen, Familien, Studierenden und – für das im Juni beschlossene Wohnraumförderungsprogramm - die Zuwanderung.
Hamburg	k.A.
Hessen	k.A.
Mecklenburg-Vorpommern	Der Bedarf an Sozialwohnungen wird ermittelt anhand verschiedener Indikatoren. Dazu gehören demographische (Anzahl und Struktur der Haushalte, Bevölkerungsentwicklung), ökonomische (Struktur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte, insbesondere das zur Verfügung stehende Einkommen sowie die monatliche Belastung für Miete/Wohnen und Energie) und gesellschaftliche Indikatoren (städtebauliche Situation des Quartiers, infrastrukturelle Anbindung, soziale Durchmischung im Quartier, Ballung von Transferhaushalten, Mietwohnungsmangel bzw. Leerstand).
Niedersachsen	Der Bedarf an Sozialwohnungen wird nicht gesondert ermittelt. Bei der NBank ist eine landesweite Wohnungsmarktbeobachtung eingerichtet, in deren Rahmen auf Grundlage von Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen, Erwerbstätigenprojektionen sowie einer quantitativen und qualitativen Wohnungsnachfrageprognose der (zukünftige) Neubaubedarf in Niedersachsen insgesamt ermittelt wird.

Anlage zu Frage 10 der Großen Anfrage 18/8855

**Demografische, ökologische und gesellschaftliche Indikatoren zur Ermittlung des Bedarfs an Sozialwohnungen**

<b>Indikatoren zur Ermittlung des Bedarfs an Sozialwohnungen</b>	
<b>Bundesland</b>	
Nordrhein-Westfalen	k.A.
Rheinland-Pfalz	In Rheinland-Pfalz wird der Wohnungsmarkt stetig beobachtet. So wird jährlich eine Beobachtung aktueller Entwicklungen und Tendenzen auf den Wohnungsmärkten im Land veröffentlicht. Darüber hinaus beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz mit der Thematik. Es ist außerdem beabsichtigt, in Kürze ein Gutachten in Auftrag zu geben, damit auf Grundlage einer detaillierten und kleinräumigen Datenbasis die konkreten Förderbedarfe noch besser abgeleitet werden können. Zudem erfolgt die Bedarfsermittlung auf Grundlage von auslaufenden Sozialbindungen. Aktuelle Entwicklungen des Wohnungsmarkts, wie etwa aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der Zuwanderung werden ebenfalls berücksichtigt.
Saarland	k.A.
Sachsen	Mit folgenden wohnungswirtschaftlichen Indikatoren werden die Gemeinden ermittelt, deren Wohnungsmarkt eine entsprechende problematische Situation vermuten lässt: Bevölkerungswachstum, Wohnraumangebot, Leerstandsquote, Angebotsmiete, Mietbelastung. Die so ermittelten Gemeinden belegen darüber hinaus den konkreten Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen anhand selbstgewählter Faktoren, die nicht von der Staatsregierung vorgegeben werden.
Sachsen-Anhalt	Im Rahmen des Berichtes zur Wohnungs- und Mietenentwicklung (siehe Frage 24) werden verschiedene Indikatoren zum Wohnungsangebot, zur Wohnungsnachfrage und zur Wohnungsmarktsituation beleuchtet. So z. B. verfügbare Wohnungen in Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern, barrierefreie und –arme Wohnungen, Bautätigkeit, Belegungs- und Mietpreisbindung, Einwohnerentwicklung, Haushaltsnettoeinkommen, Sozialindikatoren, besondere Personengruppen, Leerstandsquote, Wohneigentumsquote, Mieten und Nebenkosten, Bauland und Baupreise.
Schleswig-Holstein	k.A.
Thüringen	Die Auswahl der zu fördernden Mietwohnungen erfolgt in Thüringen im Rahmen einer Programmaufstellung. Hierbei werden neben städtebaulichen Kriterien auch wohnungswirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auswahl der Vorhaben berücksichtigt. Hierbei spielen der Bedarf an den geplanten Wohnungen eine herausragende Rolle. Weitere Aspekte, die bei der Bedarfsfeststellung Eingang finden, sind Mieten und Mietpreisentwicklung, Nachfrage nach bestimmten Wohnformen, bestehender Wohnungsleerstand, Sonderbedarfe (rollstuhlfähergerechte Wohnungen) usw.

Anlage zu den Fragen 18 und 20 der Großen Anfrage 18/8855

**Träger des sozialen Wohnungsbaus gemessen an den geförderten Einheiten (in Prozent)**

Bundesland	kommunale und andere öffentliche Träger	genossenschaftliche Träger	kirchliche Träger	private Träger	Anmerkung
Baden-Württemberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Träger des sozialen Wohnungsbaus sind überwiegend kommunale und andere öffentliche Träger.
Bayern	85,8%	5,0%	8,4%	0,8%	2015; Die Angaben zu den Trägern beziehen sich auf die geförderten WE im Teilbereich der Einkommensorientierten Wohnraumförderung. Angaben zu genossenschaftlichen und kirchlichen Trägern liegen nicht separat vor.
Berlin	97,3%	0,0%	0,0%	2,7%	Das gegenwärtige Programm des Landes Berlin zur Förderung des Wohnungsneubaus besteht seit 2014. Die dafür zur Verfügung gestellten Mittel sind bislang fast ausschließlich von den sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften in Anspruch genommen worden (97,3 % der geförderten WE), während auf private Träger lediglich ein sehr geringer Anteil entfiel (2,7%). Mit dem "Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung" zum Abschluss städtebaulicher Verträge werden Vorhabenträger im Rahmen von Bebauungsplanverfahren dazu verpflichtet, einen Anteil von 25 Prozent mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraums zu errichten. Aus diesem Grund werden in Zukunft deutlich mehr Fördermittel von privaten Trägern abgerufen, sofern keine Kooperationsmodelle mit städtischen Wohnungsgesellschaften genutzt werden.
Brandenburg	69%	25%	nicht erfasst (in priv. Träger)	6%	ausschließlich Mietwohnungsbauförderung
Bremen					Eine Aufteilung wird in Bremen statistisch nicht erhoben. Für die Beantwortung dieser Frage wären umfangreiche Recherchen nötig, die mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar sind.

Anlage zu den Fragen 18 und 20 der Großen Anfrage 18/8855

**Träger des sozialen Wohnungsbaus gemessen an den geförderten Einheiten (in Prozent)**

Bundesland	kommunale und andere öffentliche Träger	genossenschaftliche Träger	kirchliche Träger	private Träger	Anmerkung
Hamburg	38%	34%	6% (inkl. Stiftungen u. sonstige Eigentümer)	22%	Stand 01.01.2016
Hessen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	keine Angaben möglich
Mecklenburg-Vorpommern	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Dem Land liegen hierzu keine Angaben vor. Es erfolgt keine statistische Erfassung der Anträge nach Eigentümergruppen. Erkennbar ist, dass überwiegend kommunale Wohnungsunternehmen die Förderangebote des Landes nutzen.
Niedersachsen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Träger des sozialen Wohnungsbaus sind Wohnungsbaugesellschaften, natürliche Personen, kommunale Gebietskörperschaften sowie genossenschaftliche Träger und Anstalten des öffentlichen Rechts. Überwiegend wird die Förderung von den im Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. (vdw) organisierten Wohnungsunternehmen in Anspruch genommen. Niedersachsen nimmt keine statistischen Auswertungen zu den Trägern vor. Die Anteile können auch nicht mit angemessenem Aufwand ermittelt werden.

Anlage zu den Fragen 18 und 20 der Großen Anfrage 18/8855

**Träger des sozialen Wohnungsbaus gemessen an den geförderten Einheiten (in Prozent)**

Bundesland	kommunale und andere öffentliche Träger	genossenschaftliche Träger	kirchliche Träger	private Träger	Anmerkung
Nordrhein-Westfalen	20%	8%	2%	44%	Sonstige 26% (hierzu zählen unabhängig von der Rechtsform Unternehmen der klassischen Wohnungswirtschaft, kapitalmarktbezogene Investoren, Banken und Versicherungen sowie karitative Träger (ohne juristische Personen des öffentlichen Rechts)); Auf Grundlage der per 31.12.2015 erstellten Investorenanalyse, der jedoch eine andere als die nachfolgend genannte Aufteilung zugrunde liegt, lassen sich annäherungsweise folgende Quoten nennen. Bezugspunkt ist allerdings die Inanspruchnahme von Fördermitteln, nicht die Anzahl geförderter Wohneinheiten. Quotale Auswertungen nach den in der Tabelle genannten Investorengruppen und auf Basis von Wohneinheiten sind nicht verfügbar.
Rheinland-Pfalz	0	74 *)	6 **)	20	2015; *) inländische Wohnungsunternehmen inkl. genossenschaftlicher Träger; **) auch karitative Träger enthalten
Saarland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2015 sind im Saarland als Träger von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung ganz überwiegend kommunale und öffentliche Träger aufgetreten. Zu einem kleinen Anteil waren Genossenschaftlichen Träger von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung.
Sachsen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Derzeit wird die Mehrheit der Wohnungen von einem privaten Unternehmen gehalten. Für die neue Förderung des Soz. Wohnungsbaus wird angenommen, dass sie primär von privaten und kommunalen Unternehmen aufgegriffen wird.
Sachsen-Anhalt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Hierzu liegen keine Daten vor bzw. wären nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu recherchieren. Es wird jedoch eingeschätzt, dass von den zwei Hauptakteuren – kommunale Unternehmen und Genossenschaften – der Anteil der kommunalen Unternehmen etwas größer ist.

Anlage zu den Fragen 18 und 20 der Großen Anfrage 18/8855

**Träger des sozialen Wohnungsbaus gemessen an den geförderten Einheiten (in Prozent)**

Bundesland	kommunale und andere öffentliche Träger	genossenschaftliche Träger	kirchliche Träger	private Träger	Anmerkung
Schleswig-Holstein	64 % nicht differenziert	nicht kategorisiert	36% (inkl. Kapitalgesellschaften)	Träger des sozialen Wohnungsbaus in Schleswig-Holstein sind in erster Linie die Wohnungsgenossenschaften, danach folgen die Wohnungsunternehmen. Die in der Anfrage zugrunde gelegten Kategorien entsprechen nicht den für die Auswertung zur Verfügung stehenden Kategorien. Zur Höhe der Fördervolumen sind keine Angaben möglich, die Kompensationsmittel des Bundes fließen zu 100% in die soz. Wohnraumförderung des Landes und sind von den Landesmitteln nicht zu trennen.	
Thüringen	49%	20%	ist bei den privaten enthalten	31%	-

Anlage zu Frage 22 der Großen Anfrage 18/8855

**Geltende Einkommensgrenzen zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheins**

Bundesland	Einkommensgrenzen
Baden-Württemberg	1 Person 40.500 €; 2 Personen 49.000 €; 3 Pers. 49.000 €; jede weitere Pers. 8.500 €, schwerbehinderte Personen mit speziellen Wohnbedürfnissen erhalten einen Zuschlag
Bayern	Der Nominalbetrag der Einkommensgrenzen hat für sich gesehen keine hinreichende Aussagekraft und eignet sich nicht für einen Vergleich zwischen den Bundesländern. Entscheidend ist nämlich auch, wie das Einkommen ermittelt wird. Aufgrund der Regelungskompetenz der Länder unterscheidet sich die Vorgehensweise in den einzelnen Bundesländern erheblich (unterschiedliche Berücksichtigung von Einkommensbestandteilen, unterschiedliche Frei- und Abzugsbeträge für bestimmte Personengruppen oder Lebenssachverhalte). Eine Vergleichbarkeit anhand der Einkommensgrenzen scheidet daher aus. Die Regelung über Einkommensgrenzen in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes enthält lediglich Höchstgrenzen, von denen die zuständigen Stellen bei der Förderentscheidung abhängig von der Belegungsstruktur vor Ort unterschiedlich Gebrauch machen. Weitere Differenzierungen ergeben sich daraus, dass für die Bestandswohnungen abhängig von dem jeweiligen früheren Förderungsweg besondere Einkommensgrenzen festgelegt wurden, die weiterhin maßgeblich sind.
Berlin	1-Pers.-Haushalt 16.800 €; 2-Pers.-Haushalt 25.200 €; je weiter Person 5.740 €; je Kind zzgl. 700 €; Mit Verordnung vom 03.12.2013 hat der Senat von Berlin die Einkommensgrenzen zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheins des § 9 Abs. 2 WoFG um 40% angehoben.
Brandenburg	1-Pers.-Haushalt 12.000 €; 2-Pers.-Haushalt 18.000 €; je weiter Person 4.100 €; je Kind zzgl. 500 €; § 9 Abs. 2 WoFG
Bremen	Die im Land Bremen geltenden Einkommensgrenzen für den Bezug von Sozialwohnungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der über den folgenden Link ersichtlichen Einkommensgrenze-Verordnung: <a href="http://transparentz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.72259.de&amp;template=20_gp_ifg_meta_detail_d#P2-A1">http://transparentz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.72259.de&amp;template=20_gp_ifg_meta_detail_d#P2-A1</a> ; Danach können Wohnungen, die aus Förderungsprogrammen ab dem Jahr 2002 gefördert wurden bezogen werden, wenn die im Wohnraumförderungsgesetz festgelegten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 60 % überschritten werden. Wohnungen des 1. Förderungsweges nach dem II. Wohnungsbaugesetzes können bezogen werden, wenn die im Wohnraumförderungsgesetz festgelegten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 10 % überschritten werden. Für Wohnungen, die bis 2001 aus besonderen Förderungsprogrammen gefördert wurden, gelten andere Einkommensgrenzen. Diese fallen zahlenmäßig nicht ins Gewicht.
Hamburg	1-Pers.-Haushalt 12.000 €; 2-Pers.-Haushalt 18.000 €; je weiter Person 4.100€; je Kind im Sinne des § 32 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz 1.000 €
Hessen	1-Pers.-Haushalt 15.327 €; 2-Pers.-Haushalt 23.254 €; je weiter Person 5.285 €; je Kind zzgl. 650 €; Für die Förderung von Haushalten mit mittleren Einkommen liegen die Einkommensgrenzen um 20% höher (begrenzt auf den südheissischen Verdichtungsraum).

Anlage zu Frage 22 der Großen Anfrage 18/8855

**Geltende Einkommensgrenzen zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheins**

<b>Bundesland</b>	<b>Einkommensgrenzen</b>
Mecklenburg-Vorpommern	Die im 1. Förderweges nach dem II. WoBauG in Mecklenburg-Vorpommern geförderten altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot können Haushalten zur Nutzung überlassen werden, deren Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 WoFG nicht überschreitet. Die ab 2016 geförderten belegungsgebundenen Mietwohnungen sind Haushalten vorbehalten, deren Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 WoFG zuzüglich 30 % nicht überschreitet.
Niedersachsen	1-Personen-Haushalt 17.000 €; 2-Personen-Haushalt 23.000 €; je weitere Person zzgl. 3.000 €; je Kind zzgl. 3.000 €; Diese Einkommensgrenzen dürfen bei bestimmten Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (DVO-NWoFG) um bis zu 60 Prozent überschritten werden. Beispielsweise ergibt sich für ein Elternpaar mit zwei Kindern daraus eine Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 2 NWoFG von 35.000 Euro und nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NWoFG eine Einkommensgrenze von 56.000 Euro.
Nordrhein-Westfalen	1-Personen-Haushalt 18.430 €; 2-Personen-Haushalt 22.210 €; je weitere Person zzgl. 5.100 €; je Kind zzgl. 660 €
Rheinland-Pfalz	Die in Rheinland-Pfalz geltenden Einkommensgrenzen für den Bezug von Sozialwohnungen ergeben sich aus § 13 Abs. 2 und Abs. 4 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) vom 22. November 2013 in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung vom 27. Januar 2014. Da nach der Landesverordnung über die Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung eine Überschreitung der gesetzlichen Einkommensgrenzen zugelassen wird, werden Wohnberechtigungsscheine erteilt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze (§ 13 Abs. 2 LWoFG) um bis zu 60 v. H. überschreitet.
Saarland	Das Saarland hat kein eigenes Landeswohnraumförderungsgesetz, sondern wendet das WoFG weiter an. Bezüglich der Einkommensgrenzen wurde von der Ermächtigung des § 9 Abs. 3 WoFG Gebrauch gemacht. Mit der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. S. 120) wurden für den Bereich der Mietwohnungsförderung folgende abweichende Einkommensgrenzen als Basis-einkommensgrenze festgelegt: 1 Person 13.000 Euro; 2 Personen 20.000 Euro; 3 Personen 25.000 Euro; 4 Personen 30.000 Euro; je weitere Pers. 5.000 Euro; Kinderzuschlag 600 Euro. In den aktuellen Programmen zur Mietwohnraumförderung dürfen diese Einkommensgrenzen als Zugangsvoraussetzungen um bis zu 30% überschritten werden.
Sachsen	In Sachsen gelten derzeit die Einkommensgrenzen zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheins zur Belegung von Wohnungen aus § 9 WoFG.

Anlage zu Frage 22 der Großen Anfrage 18/8855

**Geltende Einkommensgrenzen zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheins**

<b>Bundesland</b>	<b>Einkommensgrenzen</b>
Sachsen-Anhalt	Die Einkommensgrenze für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS) richtet sich nach § 9 Abs. 2 des WoFG und beträgt für einen Einpersonenhaushalt 12.000 Euro, für einen Zweipersonenhaushalt 18.000 Euro, zzgl. für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 4.100 Euro, für Kinder erhöht sich diese Einkommensgrenze pro Kind um 500 Euro. Für Wohnungen, die nach den Wohnungsbauprogrammen des Landes Sachsen-Anhalt errichtet oder modernisiert wurden, gilt je nach Förderprogramm ein Zuschlag zu diesen Einkommensgrenzen; in der Regel von 20%. Abweichend davon ist eine Abweichung von bis zu 60% zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums in den am „Stadtumbau Ost“ beteiligten Gemeinden zulässig.
Schleswig-Holstein	versch. Einkommensgrenzen, z.B. 1-Pers.-Haushalt: 1. Förderweg 19.400 Euro, 2. Förderweg 23.280 Euro, 3. Förderweg 27.160 Euro, 3 88 II WoBauG 22.960 Euro; Schleswig-Holstein differenziert die Einkommensgrenzen nach Personenhaushalten und Förderwegen, die auf die regional sehr unterschiedlichen Wohnungsmärkte zugeschnitten sind. Die Basis Einkommensgrenze des 1. Förderweges kann um bis zu 20% im 2. Förderweg und um bis zu 40% im 3. Förderweg überschritten werden. Aufgrund von Förderungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) sind noch Überschreitungen bis zu 60% möglich. Die Berechtigung zum Bezug von Sozialwohnungen ergibt sich aus den Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) i.V.m. § 9 der Durchführungsverordnung zum SHWoFG (SHWoFG-DVO). Siehe auch Anlage Raster am Beispiel eines 1P-Haushaltes und Anlage 2 zu den Finanzierungsrichtlinien des SHWoFG <a href="http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VVSFH-2330.54-IM-20140611-SF&amp;psml=bsshoprod.psml&amp;max=true">http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VVSFH-2330.54-IM-20140611-SF&amp;psml=bsshoprod.psml&amp;max=true</a>
Thüringen	1-Pers.-Haushalt 14.400 €; 2-Pers.-Haushalt 21.600 €; weitere Pers. 5.000 €, je Kind im Sinne des § 32 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz 1.000 €

Anlage zu Frage 23 der Großen Anfrage 18/8855

**Koordinierung von Ländern und Kommunen zur Gewährleistung einer zielgenauen Mittelverwendung und Kontrolle der Mittelvergabe**

<b>Bundesland</b>	<b>Koordinierung der Mittelverwendung und Mittelvergabe</b>
Baden-Württemberg	Die Wohnraumförderung ist Aufgabe des Landes. Bei der Umsetzung dieser Aufgabe wirkt das Land mit den Gemeinden zusammen. Eine Abstimmung erfolgt allein zu den Inhalten des Förderprogramms, die mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden. Fördergeber ist ausschließlich das Land, Bewilligungsstelle die Landeskreditbank Baden-Württemberg.
Bayern	In Bayern findet zwischen der für die staatliche Wohnraumförderung zuständigen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, den kommunalen Spitzenverbänden, der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt und den Bewilligungsstellen an den Bezirksregierungen ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch zu den Förderprogrammen statt. Die Wohnraumförderungsmittel werden jeweils zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Schlüssel den Bewilligungsstellen für die Wohnraumförderung zugewiesen. Diese entscheiden dezentral über die Aufteilung der Mittel nach Miet- und Eigenwohnraumförderung. Der Schlüssel für die Verteilung der Förderungsmittel besteht aus verschiedenen Komponenten, u. a. aus dem jeweils aktuellen Bedarf sowie der Anzahl der Haushalte. Es fließen aber auch regionale Gegebenheiten mit ein, wie z. B. die Ausweisung eines neuen Baugebiets. Bayern berücksichtigt bei der Verteilung der Förderungsmittel sowohl die Belange der Ballungsräume (Schwerpunkt Förderung von mietpreisgünstigen, barrierefreien Wohnungen) als auch die der ländlich geprägten Regionen (Schwerpunkt Förderung von Eigenwohnraum). Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erhält regelmäßig Meldungen von den Bewilligungsstellen und steuert bei Bedarf entsprechend nach bzw. verteilt die Mittel bedarfsgerecht um.
Berlin	Berlin ist Einheitsgemeinde, weshalb im Bereich der sozialen Wohnraumförderung nicht zwischen den Aufgaben des Landes und der Kommune getrennt wird. Eine zielgenaue Mittelverwendung ist somit gewährleistet.
Brandenburg	Das Land Brandenburg bewilligt Mittel der Sozialen Wohnraumförderung auf der Grundlage der Kompensationsmittel des Bundes, die dem Landeshaushalt zufließen. Diese Fördermittel werden in vollem Umfang zweckentsprechend für den geförderten Wohnungsbau verwendet. Sofern Beträge eines Jahres nicht ausbewilligt werden, besteht die Möglichkeit „Reste“ in den Folgejahren auszubewilligen. Sie können mithin das Bewilligungsvolumen entsprechend erhöhen. Der regionale Einsatz der Fördermittel ist durch die Festlegung von Förderkulissen vorgegeben. Die Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt vor dem Hintergrund des regionalen Wohnungsbedarfs unter Berücksichtigung städtebaulicher Anforderungen und ggf. in Abstimmung mit Maßnahmen des Stadtumbaus.
Bremen	Im Land Bremen werden die Wohnraumförderungsmittel zentral durch das Land vergeben. Dabei werden Bedarfe in den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven berücksichtigt.
Hamburg	Frage entfällt für Hamburg weil Stadtstaat.
Hessen	Die Kommunen melden ihren Bedarf anhand konkreter Förderprojekte. Das Land verteilt auf der Grundlage dieser Meldungen die zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Anlage zu Frage 23 der Großen Anfrage 18/8855

**Koordinierung von Ländern und Kommunen zur Gewährleistung einer zielgenauen Mittelverwendung und Kontrolle der Mittelvergabe**

<b>Koordinierung der Mittelverwendung und Mittelvergabe</b>	
<p><b>Bundesland</b> Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Mit der "Allianz für das Wohnen mit Zukunft in Mecklenburg-Vorpommern", der neben dem Land und den kommunalen Wohnungsunternehmen u. a. auch der Städte- und Gemeindetag angehört, werden regelmäßig die aktuellen Themen und Herausforderungen am Wohnungsmarkt im Land erörtert. Das beinhaltet unter anderem auch die Aspekte langfristige Entwicklung der Wohnungsmärkte und Wohnraumbedarf, Kosten und Standards, die Wirkungen der laufenden Förderprogramme sowie Abstimmungen zu geplanten Programmen. Die Ergebnisse der Gespräche fließen in die Ausgestaltung von Förderrichtlinien mit ein. Daneben werden die Kommunen direkt in die Förderung eingebunden. Die Antragsteller haben die Kommunen über die beabsichtigten Baumaßnahmen zu unterrichten. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit mit ausschlaggebenden Aspekte, wie Vereinbarkeit mit den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten oder anderer gemeindlicher Entwicklungsplanungen sowie den Bedarf an zu fördernden Wohnraum, zu prüfen. Mit den Antragstellungen sind die entsprechenden Bestätigungen der Kommune beizubringen.</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Zur Förderung von Mietwohnungsneubau und Ersatzbaumaßnahmen in Verbindung mit Abriss oder Teiltrückbau unwirtschaftlicher Mietwohngebäude muss von der für den Bauort zuständigen Wohnraumförderstelle ein kommunales Wohnraumversorgungskonzept vorgelegt werden. Es soll insbesondere Aussagen zur Bestandsaufnahme und Bedarfsprognose für den örtlichen Wohnungsmarkt – darunter zur sozialen Wohnraumversorgung und zum Neubaubedarf – treffen und Zielsetzungen, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen für die örtliche Wohnraumversorgung enthalten. In diesem Rahmen soll auch eine Verständigung der regionalen Akteure darüber erfolgen, ob und welche weiteren Schritte (z. B. Evaluierung der Maßnahmen, Aufbau eines kontinuierlichen Monitorings Wohnen, einer kommunalen oder regionalen Wohnungsmarktbeobachtung) unternommen werden sollen. Mit einem Wohnraumversorgungskonzept soll der Nachweis erbracht werden, dass ein nicht nur kurzfristiger Bedarf oder nur eine zeitweise Nachfrage für den jeweiligen Wohnraum besteht. Es dient damit letztlich der Sicherstellung eines zielgerichteten Einsatzes der Fördermittel. Bei der Entscheidung über eine Förderung fließen darüber hinaus Erkenntnisse aus der Wohnungsmarktbeobachtung ein. Eine umfassende Evaluation der jährlichen Wohnraumförderprogramme wird nicht vorgenommen. Die Inanspruchnahme der Fördermittel wird fortlaufend durch ein entsprechendes Reporting der Bewilligungsstelle (NBank) beobachtet. Aus diesen Daten können auch etwaige Anpassungserfordernisse in den Wohnraumförderprogrammen abgeleitet werden. Angaben zu den Förderergebnissen in Niedersachsen lassen sich den jährlichen Geschäftsberichten der Investitions- und Förderbank Niedersachsen entnehmen (<a href="http://www.nbank.de">http://www.nbank.de</a>).</p>

Anlage zu Frage 23 der Großen Anfrage 18/8855

**Koordinierung von Ländern und Kommunen zur Gewährleistung einer zielgenauen Mittelverwendung und Kontrolle der Mittelvergabe**

<b>Bundesland</b>	<b>Koordinierung der Mittelverwendung und Mittelvergabe</b>
Nordrhein-Westfalen	Das Land NRW vergibt Fördermittel für die Soziale Wohnraumförderung nach einem Eckwertebeschluss der Landesregierung in Abstimmung mit der darlehensverwaltenden Stelle (NRW-BANK) in einer Höhe von jährlich zurzeit 1,1 Mrd. EUR. Die Kommunen berichten zu definierten Stichtagen über die Abwicklung der Fördermittel. In ihren Berichten legen sie dar, in welchem Umfang das zur Verfügung gestellte Budget durch erteilte Bewilligungen und im Verfahren befindliche Anträge gebunden ist. Zum Stichtag 30.09. werden nicht benötigte Mittel von den Kommunen zurückgemeldet und an andere Bewilligungsbehörden, die noch einen Mittelbedarf aufweisen, umverteilt, so dass eine effiziente Mittelvergabe sichergestellt ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Budgetabwicklung ein eigenes Controllingssystem entwickelt, das derzeit für den Mietwohnungsneubau zum Einsatz kommt und sukzessive auf die Programmbestandteile "Bestand" und "Eigentum" ausgedehnt wird.
Rheinland-Pfalz	k.A.
Saarland	Die Gestaltung der Förderprogramme erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung, der Bevölkerungsprognosen und von Wohnungsmarktbeobachtungen unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Kommunen sowie der Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften. Die Ergebnisse der Förderprogramme werden durch interne Berichte sowie im Rahmen des Fördermittelkontrollsystems „Conifere“ festgehalten.
Sachsen	k.A.
Sachsen-Anhalt	k.A.
Schleswig-Holstein	Für einen zielgerichteten Einsatz von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung fördert das Land kleinräumige Wohnungsmarkprognosen in den Kommunen basierend auf der Bevölkerungs- und Wohnungsmarktprognose des Landes. Daneben stehen den Kommunen die Ergebnisse aus der vom Land beauftragten Wohnungsmarktprognosen und dem Wohnungsbeobachtungssystem zur Verfügung (s. Antwort zu Frage 24). Gemäß § 15 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) sind die Kommunen angewiesen ein Wohnungskataster für den Mietwohnungsneubau einzurichten, anhand dessen eine rechtskonforme Belegung der Wohnungen über die zuständigen Stellen geprüft werden kann. Bei der Aufstellung der Förderprogramme werden für einige Städte zur Steuerung des bezahlbaren Wohnens kommunale Förderbudgets berücksichtigt, deren Höhe sich nach dem von der Kommune gemeldeten Bedarf richtet. Daneben werden Kontingente für Regionen mit besonders angespanntem Wohnungsmarkt bereit gestellt. Anhand der vorliegenden Zahlen zur Mittelabnahme kann während der Förderperiode nachgesteuert werden.

Anlage zu Frage 23 der Großen Anfrage 18/8855

**Koordinierung von Ländern und Kommunen zur Gewährleistung einer zielgenauen Mittelverwendung und Kontrolle der Mittelvergabe**

<b>Bundesland</b>	<b>Koordinierung der Mittelverwendung und Mittelvergabe</b>
Thüringen	Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt bei der Förderung des Mietwohnungsneubaus und der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen im Rahmen einer Programmaufstellung. Hierbei werden sowohl städtebauliche als auch wohnungswirtschaftliche Gesichtspunkte zur Bewertung herangezogen. Maßgeblich ist hierbei auch ein Votum der jeweiligen Gemeinde. Hierin bestätigt sie, dass das Vorhaben nicht den städtebaulichen Entwicklungen und Planungen der Gemeinde entgegensteht und dass ein entsprechender Bedarf an den zu fördernden Wohnungen besteht.

Anlage zu Frage 24 der Großen Anfrage 18/8855

**Mechanismen für das Monitoring und / oder die Evaluation der sozialen Wohnraumförderung**

<b>Monitoring und Evaluation</b>	
<b>Bundesland</b>	k.A.
Baden-Württemberg	
Bayern	Die soziale Wohnraumförderung wird kontinuierlich während der Umsetzung evaluiert. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr steht dazu in ständigem Austausch mit Vertretern der Wohnungswirtschaft, den kommunalen Spitzenverbänden, der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo - Landesförderkreditinstitut) und den zuständigen Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden. Soweit sich bei der Umsetzung eines Programms abzeichnet, dass die Förderfähigkeit angepasst oder intensiviert werden sollte, wird bei den Programmvorgaben nachgesteuert. Die BayernLabo gibt zur Wohnraumförderung jährlich einen Förderbericht über ihre Tätigkeit als Organ der staatlichen Wohnungspolitik heraus. Darin werden die Förderprogramme und -ergebnisse differenziert und detailliert dargestellt. Im Internet sind die Berichte unter <a href="https://bayernlabo.de/foerderbericht/">https://bayernlabo.de/foerderbericht/</a> einsehbar.
Berlin	Die Neubauförderung Berlins wird laufend unter Berücksichtigung des Marktgeschehens evaluiert. Aus diesem Grund sind bereits etwa ein Jahr nach Einführung der Neubauförderung die Förderungsbestimmungen dahingehend verändert worden, dass das gewährte Baudarlehen durch einen Tilgungszuschuss attraktiver gestaltet wurde. Alternativ kann der Fördernehmer sich für ein Baudarlehen mit einkommensorientierten Zuschüssen entscheiden (Kombination von Objekt- und Subjektförderung). Die Situation des Sozialen Wohnungsbau in Berlin ist in der ersten Hälfte des laufenden Jahres intensiv von einer Expertengruppe untersucht worden. Auftrag der Expertengruppe war die Erarbeitung von Reformvorschlägen insbesondere zur Begrenzung der hohen bzw. steigenden Kostenmieten im Sozialwohnungsbestand. Der Bericht der Gruppe wurde dem Senat im Juli 2016 vorgelegt und wird derzeit ausgewertet. Mit einer Umsetzung der Vorschläge ist in der neuen Legislaturperiode zu rechnen.
Brandenburg	Die Förderung im Land Brandenburg erfolgt auf der Grundlage kommunaler Konzepte, insbesondere integrierter Stadtentwicklungskonzepte und wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien. Die Rahmenbedingungen der Förderung werden fortlaufend evaluiert und die Ergebnisse und Erkenntnisse fließen in die Fortschreibung der Richtlinien, die i. d. R. auf 2 Jahre befristet sind, ein. Zudem werden regelmäßig Gutachten vergeben, die u. a. auch Analysen und Auswertungen der bisherigen Förderpraxis sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Förderung beinhalten.
Bremen	Im Land Bremen wird der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft halbjährliche Berichte über die Umsetzung der Wohnraumförderungsprogramme berichtet. Die Berichte werden auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr veröffentlicht ( <a href="http://www.bauumwelt.bremen.de/deputation-3443">http://www.bauumwelt.bremen.de/deputation-3443</a> ).
Hamburg	Die Evaluation der Programme der Sozialen Wohnraumförderung erfolgt laufend durch die zuständige Fachbehörde. Grundlage für die quantitative und qualitative Ausgestaltung der Förderprogramme sind u. a. die Entwicklung des Sozialwohnungsbestandes, die Zahl der berechtigten Haushalte sowie die Einkommens- und Mietenentwicklung in Hamburg.

Anlage zu Frage 24 der Großen Anfrage 18/8855

**Mechanismen für das Monitoring und / oder die Evaluation der sozialen Wohnraumförderung**

<b>Monitoring und Evaluation</b>	
<b>Bundesland</b> Hessen	Das Land legt dem Landtag auf der Basis des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes einen Förderbericht vor (erstmalig voraussichtlich Ende 2016).
Mecklenburg-Vorpommern	Die fortlaufend geführten Statistiken zur Bewilligung und zum Mittelabfluss der Wohnraumförderprogramme, die ständige Kommunikation mit den Wohnungs- und Mieterverbänden ermöglichen zu jeder Zeit ressortspezifische Auswertungen und ggf. lenkende Eingriffe in den Programmverlauf bzw. bei den Fördermodalitäten. Demografische Entwicklungsprozesse, Bevölkerungszusammensetzung, Haushaltsbildungsverhalten, Wohnkostenentwicklung, Wohnqualitätsnachfrage, Quartiersentwicklungen u. a. Faktoren beeinflussen die Wohnungsmärkte und sind Grundlage für die Handlungsschwerpunkte einer bedarfsorientierten Wohnungspolitik im Land. Dabei werden die Wohnungsteilmärkte im Land auch differenziert betrachtet und nach Bedarf entsprechende Förderangebote entwickelt. Wertvolle Anhaltspunkte liefern die Fortschreibungen der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte und der Monitoringberichte der Kommunen, die die Bilanz zum erreichten Entwicklungsstand und entsprechende Prognosen für kommende Perioden enthalten.
Niedersachsen	Zur Förderung von Mietwohnungsneubau und Ersatzbaumaßnahmen in Verbindung mit Abriss oder Teiltrückbau unwirtschaftlicher Mietwohngebäude muss von der für den Bauort zuständigen Wohnraumförderstelle ein kommunales Wohnraumversorgungskonzept vorgelegt werden. Es soll insbesondere Aussagen zur Bestandsaufnahme und Bedarfsprognose für den örtlichen Wohnungsmarkt – darunter zur sozialen Wohnraumversorgung und zum Neubaubedarf – treffen und Zielsetzungen, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen für die örtliche Wohnraumversorgung enthalten. In diesem Rahmen soll auch eine Verständigung der regionalen Akteure darüber erfolgen, ob und welche weiteren Schritte (z. B. Evaluierung der Maßnahmen, Aufbau eines kontinuierlichen Monitorings Wohnen, einer kommunalen oder regionalen Wohnungsmarktbeobachtung) unternommen werden sollen. Mit einem Wohnraumversorgungskonzept soll der Nachweis erbracht werden, dass ein nicht nur kurzfristiger Bedarf oder nur eine zeitweise Nachfrage für den jeweiligen Wohnraum besteht. Es dient damit letztlich der Sicherstellung eines zielgerichteten Einsatzes der Fördermittel. Bei der Entscheidung über eine Förderung fließen darüber hinaus Erkenntnisse aus der Wohnungsmarktbeobachtung ein. Eine umfassende Evaluation der jährlichen Wohnraumförderprogramme wird nicht vorgenommen. Die Inanspruchnahme der Fördermittel wird fortlaufend durch ein entsprechendes Reporting der Bewilligungsstelle (NBank) beobachtet. Aus diesen Daten können auch etwaige Anpassungserfordernisse in den Wohnraumförderprogrammen abgeleitet werden. Angaben zu den Förderergebnissen in Niedersachsen lassen sich den jährlichen Geschäftsberichten der Investitions- und Förderbank Niedersachsen entnehmen ( <a href="http://www.nbank.de">http://www.nbank.de</a> ).

Anlage zu Frage 24 der Großen Anfrage 18/8855

**Mechanismen für das Monitoring und / oder die Evaluation der sozialen Wohnraumförderung**

<b>Bundesland</b>	<b>Monitoring und Evaluation</b>
Nordrhein-Westfalen	Für die Evaluation der Sozialen Wohnraumförderung lässt das Land Nordrhein-Westfalen in ca. 3-Jahreszyklen die Kosten- und Bedarfsnivaus im Mietwohnungs- und Eigentumsmarkt auf Basis flächendeckend verfügbarer statistischer Daten untersuchen. Dies geschieht vor dem Hintergrund immer stärkerer regionaler und sektoraler Ausdifferenzierung der Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, den unterschiedlichen Wohnungsmarktsituationen im Land angemessene Rechnung zu tragen. Die letzte gutachterliche Untersuchung und Optimierung der Gebietskullissen wurde im Jahr 2014 vorgenommen. Im Modell des Gutachtens wurden dabei alle für den Wohnungsmarkt relevanten und verfügbaren Indikatoren erfasst. Eine Fortschreibung der Daten ist für das Jahr 2017 vorgesehen.
Rheinland-Pfalz	In Rheinland-Pfalz werden die Förderstatistiken der landeseigenen Förderbank regelmäßig im Hinblick auf bedarfsgerechte Anpassungen der Förderprogramme ausgewertet.
Saarland	Die Gestaltung der Förderprogramme erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung, der Bevölkerungsprognosen und von Wohnungsmarktbeobachtungen unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Kommunen sowie der Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften. Die Ergebnisse der Förderprogramme werden durch interne Berichte sowie im Rahmen des Fördermittelkontrollsystems „Conifere“ festgehalten.
Sachsen	Mit folgenden wohnungswirtschaftlichen Indikatoren werden die Gemeinden ermittelt, deren Wohnungsmarkt eine entsprechende problematische Situation vermuten lässt: Bevölkerungswachstum, Wohnraumangebot, Leerstandsquote, Angebotsmiete, Mietbelastung. Die so ermittelten Gemeinden belegen darüber hinaus den konkreten Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen anhand selbstgewählter Faktoren, die nicht von der Staatsregierung vorgegeben werden.
Sachsen-Anhalt	Aufgrund eines Landtagsbeschlusses wird alle zwei Jahre der Bericht zur Stadtentwicklung und zum Stadtbau Ost sowie zur Mieten- und Wohnungsentwicklung in Sachsen-Anhalt erstellt. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt setzt die Wohnraumförderung für das Land um. Sie berichtet gemäß Vereinbarung regelmäßig dem zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr über die Inanspruchnahme des Förderangebotes sowie ggf. erforderliche Anpassungen/Veränderungen aufgrund von Bedarfen auf der Nachfragerseite. Im Rahmen eines Gutachtens sollen die Bedarfe am Wohnungsmarkt hinsichtlich der weiteren Ausrichtung der Wohnraumförderung in Sachsen-Anhalt untersucht werden. Dafür sind entsprechende Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2017/2018 angemeldet.

Anlage zu Frage 24 der Großen Anfrage 18/8855

**Mechanismen für das Monitoring und / oder die Evaluation der sozialen Wohnraumförderung**

<b>Bundesland</b>	<b>Monitoring und Evaluation</b>
Schleswig-Holstein	<p>Schleswig-Holstein nutzt mehrere Instrumente zur Steuerung der sozialen Wohnraumförderung. Zur Bewertung der Mieten- und Wohnungsmarktentwicklung wird ein Mietenmonitoring durchgeführt. Ergebnisse werden in einem jährlichen Bericht zum Mietenmonitoring, der insbesondere auf ausgewählte räumliche Gebietseinheiten eingeht, dargestellt. Das Wohnungsmarktbeobachtungssystem SH wird ab Ende 2016 unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände auf einer neuen technischen Grundlage fortgeführt. Ferner werden regelmäßig Gutachten zur Wohnungsmarktprognose vergeben, die neben den bereits erwähnten Mechanismen als Orientierung für die Aufstellung der Förderprogramme dient. Die jetzige Wohnungsmarktprognose 2025 wird durch eine neu beauftragte Abgelöst, die aktuelle Entwicklungen bis zum Jahr 2030 berücksichtigt und erste Ergebnisse Ende 2016 liefern soll. Die Aufstellung der Förderprogramme berücksichtigt Aussagen aus dem Mietenmonitoring, dem Wohnungsmarktbeobachtungssystem sowie aus den Wohnungsmarktprognosen. Das Ergebnis des jeweiligen Förderprogramms wird durch halbjährliche interne Berichte zum Fördercontrolling festgehalten. Hierdurch werden die angestrebten Förderziele evaluiert und gesteuert.</p>
Thüringen	<p>Im Freistaat Thüringen wird der Stadtbau-Ost im Rahmen einer Begleitforschung umfassend untersucht. Dabei werden auch die Entwicklungen der Wohnungsmärkte in den 42 Stadtbaukommunen beobachtet. Indikatoren sind hierbei: Leerstand, Baulandpreise Wohnen, Wohnungsnachfrage, Kaufkraft, Wohnungsangebot, Bautätigkeit, Qualität des Wohnungsbestandes. Die Ergebnisse der Begleitforschung werden regelmäßig alle zwei Jahre in einem Monitoringbericht veröffentlicht. Weitere Einzelheiten können unter folgender Internetadresse entnommen werden: <a href="http://www.begleitforschung-stadtbau-thueringen.de/template/home.aspx">http://www.begleitforschung-stadtbau-thueringen.de/template/home.aspx</a></p>

Anlage zu Frage 28 der Großen Anfrage 18/8855

**Aktuelle Fehlbelegungsquote im Sozialwohnungsbestand**

	<b>Angaben zur Fehlbelegung</b>
<b>Bundesland</b>	
Baden-Württemberg	k.A.
Bayern	Eine fortlaufende und flächendeckende Erfassung der Haushalte, deren Einkommen im Lauf der Zeit über die für die Überlassung ihrer geförderten Wohnung maßgebliche Einkommensgrenze steigt, wäre wegen der hierfür erforderlichen regelmäßigen Einkommensüberprüfungen sämtlicher Sozialmieter unverhältnismäßig. Die Berücksichtigung von Einkommenssteigerungen im Rahmen der einkommensorientierten Wohnraumförderung durch eine entsprechende Verringerung der Förderhöhe geht zwar mit entsprechenden Überprüfungen einher, lässt aber eine repräsentative Beurteilung oder einen Gesamtüberblick nicht zu.
Berlin	In Berlin wird auf die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe verzichtet, so dass eine entsprechende Quote nicht ermittelt wird. Eine im Frühjahr 2015 durchgeführte repräsentative Mieterhaushaltsbefragung hat jedoch ergeben, dass 34 Prozent der Haushalte in Berliner Sozialwohnungen die hiesige Einkommensgrenze überschreiten. Das ist jedoch vor allem den Gebietsfreistellungen im vergangenen Jahrzehnt geschuldet. Mittlerweile gibt es in Berlin nur noch Einzelfreistellungen für Sozialwohnungen. Der Anteil der Haushalte wird sich in Zukunft reduzieren, da es keine Gebietsfreistellungen mehr gibt und freierwerdende Wohnungen an WBS-Inhaber/innen vermietet werden müssen.
Brandenburg	Es liegen keine Erkenntnisse vor.
Bremen	Dazu gibt es in Bremen keine statistischen Erhebungen. Eine Auswertung der erteilten Wohnberechtigungsscheine ergibt, dass die in der Antwort zu Frage 22 genannte Einkommensgrenze überwiegend nicht ausgenutzt wird. Die überwiegende Anzahl der betroffenen Haushalte halten die Einkommensgrenzen des Wohnraumförderungsgesetzes ein. Viele dieser Haushalte beziehen Transferleistungen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr geht daher davon aus, dass die Anzahl der Fehlbeleger auch im Verlauf der Wohndauer zu vernachlässigen ist. Im Übrigen stellt Bremen – wie in den Berichten an die EU-Kommission dargelegt – durch die Gestaltung der Förderungsbedingungen sicher, dass Fehlsubventionierungen vermieden werden.
Hamburg	entfällt; In Hamburg wird seit 2000 keine Fehlförderungsabgabe erhoben.
Hessen	Angaben sind zur Zeit nicht möglich, werden aber künftig im Rahmen der Erhebung der wieder eingeführten Fehlbelegungsabgabe anfallen.
Mecklenburg-Vorpommern	In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt keine Erhebung der Fehlbelegung. Durch die Gestaltung der Fördermodalitäten wird von vornherein einer Fehlbelegung entgegen gewirkt.

Anlage zu Frage 28 der Großen Anfrage 18/8855

**Aktuelle Fehlbelegungsquote im Sozialwohnungsbestand**

<b>Bundesland</b>	<b>Angaben zur Fehlbelegung</b>
Niedersachsen	<p>Von den zum Jahresende 2015 gebundenen ca. 90.500 Sozialwohnungen wurden für ca. 14.000 Sozialwohnungen Freistellungen mit oder ohne Ausgleich bzw. Ausnahmegenehmigungen von der Belegungsbindung erteilt. Diese Mietwohnungen können auch von Wohnungssuchenden ohne Wohnberechtigungsschein für die Dauer eines Mietverhältnisses genutzt werden. Eine Fehlbelegungsabgabe wird im Land Niedersachsen seit 2004 nicht mehr erhoben, weil sich herausgestellt hat, dass der Verwaltungsaufwand den Nutzen dieser Abgabe erheblich übersteigt. Zudem kann sich die Nutzung von gefördertem Wohnraum durch nicht berechnigte Mieterinnen und Mieter im Einzelfall positiv auf sozial stabile Bewohnerinnen- und Bewohnerstrukturen in dem Gebäude auswirken.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Unbekannt, da das Zweite Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land NRW (2. AFWoG NRW) zum 01.01.2006 außer Kraft getreten ist. Seither wird die nachträglich eingetretene Fehlbelegung nicht mehr erfasst.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Die Anzahl der sogenannten Fehlbelegerhaushalte wird in Rheinland-Pfalz statistisch nicht erfasst.</p>
Saarland	<p>Angaben zu einer „Fehlbelegung“ stehen nicht zur Verfügung. Bei der Förderung werden durch die Gestaltung der Fördervoraussetzungen und Bestimmungen in den Förderzusagen Vorkehrungen getroffen, um Fehlförderungen zu vermeiden.</p>
Sachsen	<p>Darüber liegen keine Informationen vor.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>0 bis 25%; Die in Sachsen-Anhalt praktizierte Förderung des Wohnungsbaus erfolgte stets im sogenannten dritten Förderweg. Hierbei handelt es sich um vertraglich vereinbarte Förderungen, die belegungsgebunden sind. Diese Förderart ist im II. WoBauG zugelassen. Diese geförderten Wohnungen sind aber keine „echten“ Sozialwohnungen, werden aber vorrangig einem Personenkreis angeboten der einen Anspruch auf WBS hat. Diese Zweckbestimmung von Mietwohnungen unterliegt verschiedenen zeitlichen Bindungen. In Sachsen-Anhalt besteht weitestgehend kein angespannter Wohnungsmarkt. Daher ist es möglich, dass belegungsgebundene Wohnungen frei werden und keine anspruchsberechtigte Person nachfolgt. Um aber Leerstand zu vermeiden, ist es dem Vermieter durch einen Freistellungsantrag möglich, den Wohnraum für andere Mieter zur Verfügung zu stellen. Das kann als Fehlbelegung gedeutet werden. In 4 der 14 Landkreise bzw. kreisfreien Städten liegt diese Fehlbelegung bei 0% bzw. nahe 0 %; in 5 Landkreisen bei 1% bis 4 % und in 5 Landkreisen bei 11% bis 25 %. Grund für die hohen Fehlbelegungen ist häufig eine positive Veränderung der sozialen Verhältnisse. Der Personenkreis ist durch ein höheres Einkommen nicht mehr WBS berechtigt. Des Weiteren ist der nahende Auslauf der Belegungsbindung aus früheren Förderjahren für die Schwankungen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten verantwortlich.</p>

Anlage zu Frage 28 der Großen Anfrage 18/8855

**Aktuelle Fehlbelegungsquote im Sozialwohnungsbestand**

<b>Angaben zur Fehlbelegung</b>	
<b>Bundesland</b> Schleswig-Holstein	Die Fehlbelegungsabgabe wird in SH unter Berufung auf § 34 Abs. 2 Nr. 2 Wohnraumförderungsgesetz des Bundes seit dem 31. Oktober 2004 nicht mehr erhoben. Valide Angaben zu einer Fehlbelegung stehen nicht zur Verfügung. Eine Fehlsubventionierung wird durch entsprechende Aufstellung der Förderbedingungen vermieden. Daneben wird über die den Wohnberechtigungsscheinen zugrunde liegenden jeweiligen Einkommensgrenzen eine Fehlbelegung bei Neuvermietungen vermieden.
Thüringen	aktuelle Fehlbelegungsquote im Sozialwohnungsbestand wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen: 4,5%; aktuelle Fehlbelegungsquote im Sozialwohnungsbestand wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen: 10,1%

Anlage zu Frage 41 der Großen Anfrage 18/8855

**Prognosen der Länder über die quantitative Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus**

Bundesland	Gebundene Mietwohnungen im Jahr 2030	Anmerkungen zu den Prognosen der Länder
Baden-Württemberg	38.657	Die Angabe der Mietwohnungen berücksichtigt nicht zwischenzeitliche bindungsbegründende Förderungen sowie vorzeitige Rückzahlungen.
Bayern	k.A.	Im Freistaat Bayern wurde im Oktober 2015 ein Wohnungspakt zwischen Staat, Gemeinden, Kirchen und Wohnungswirtschaft initiiert. Durch den Wohnungspakt sollen bis 2019 insgesamt bis zu 28.000 neue staatliche bzw. staatlich geförderte Wohnungen entstehen.
Berlin	k.A.	Es liegt eine Prognose bis 2025 vor. Demnach wird ein Bestand von voraussichtlich 120.300 Sozialmietwohnungen für das Jahr 2025 erwartet.
Brandenburg	k.A.	Das Land Brandenburg erstellt in regelmäßigen Abständen, zuletzt 2015, einen „Wohnungspolitischen Kompass“. Dieser prognostiziert, jedoch nicht die quantitative Entwicklung des Sozialen Wohnungsbaus, sondern setzt sich mit den Bevölkerungsprognosen und den sich u.a. auch daraus sowie aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. zur Energieeffizienz und Barrierefreiheit) ableitenden künftigen qualitativen Anforderungen auseinander. Die Ermittlung des quantitativen Bedarfs an Sozialwohnungen liegt in der Zuständigkeit der Kommunen. Das Land Brandenburg beobachtet jedoch kontinuierlich den tatsächlichen Auf- und Abbau von miet- und belegungsgebundenem Wohnraum und erhebt regionale Förderdaten.
Bremen	3.939	
Hamburg	40.845	unter Berücksichtigung planmäßiger Verläufe gemäß heutiger Bedingungen Bestand 1. Förderweg per 01.01.2030
Hessen	k.A.	
Mecklenburg-Vorpommern	k.A.	
Niedersachsen	k.A.	Auf die Antwort Niedersachsen zu Frage 15 wird verwiesen.
Nordrhein-Westfalen	337.085	Quelle: Preisgebundener Wohnungsbestand 2014, NRW.BANK
Rheinland-Pfalz	k.A.	
Saarland	k.A.	
Sachsen	k.A.	

Anlage zu Frage 41 der Großen Anfrage 18/8855

**Prognosen der Länder über die quantitative Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus**

<b>Bundesland</b>	<b>Gebundene Mietwohnungen im Jahr 2030</b>	<b>Anmerkungen zu den Prognosen der Länder</b>
Sachsen-Anhalt	k.A.	
Schleswig-Holstein		Die Bevölkerungsprognose 2015 für das Land Schleswig-Holstein gibt einen Bedarf von insgesamt 120.000 WE für 2030 an. Zurzeit stehen keine validen Zahlen für den Bedarf an Sozialwohnungen zur Verfügung. Die in Auftrag gegebene Wohnungsmarktprognose 2030 wird voraussichtlich im März 2017 Daten zum Bedarf und Bestand an Sozialwohnungen in Schleswig-Holstein liefern.
Thüringen	k.A.	Es gibt in Thüringen zurzeit keine Prognose über den zukünftigen Bedarf an Sozialwohnungen. Im geplanten "Zweiten Thüringer Wohnungsmarktbericht" soll auch dieser Bereich des Wohnungsmarkts untersucht und eine entsprechende Prognose ermittelt werden.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2007 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	362	0	3	682	1.026	0	2.073
Bayern	1.301	6.081	0	1.783	1.792	396	11.353
Berlin	0	1.954	0	0	0	0	1.954
Brandenburg	0	1.379	0	239	128	0	1.746
Bremen	53	47	0	13	25	0	138
Hamburg	725	5.244	0	486	431	0	6.886
Hessen	516	248	0	254	196	123	1.337
Mecklenburg-Vorp.	0	2.244	0	0	0	138	2.382
Niedersachsen	433	140	0	369	331	30	1.303
Nordrhein-Westfalen	5.406	1.952	6	3.723	3.255	114	14.456
Rheinland-Pfalz	256	2.652	73	1.989	260	837	6.067
Saarland	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	0	2.706	0	0	0	248	2.954
Sachsen-Anhalt	0	504	0	188	39	429	1.160
Schleswig-Holstein	291	539	0	609	515	0	1.954
Thüringen	150	399	0	0	0	0	549
<b>Gesamt</b>	<b>9.493</b>	<b>26.089</b>	<b>82</b>	<b>10.335</b>	<b>7.998</b>	<b>2.315</b>	<b>56.312</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2008 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	92	0	0	1.505	1.758	399	3.754
Bayern	1.121	5.686	0	2.109	2.098	663	11.677
Berlin	0	2.379	0	0	0	0	2.379
Brandenburg	0	2.114	0	131	137	0	2.382
Bremen	28	55	0	8	7	0	98
Hamburg	1.647	6.742	0	996	477	3.387	13.249
Hessen	359	268	0	288	345	167	1.427
Mecklenburg-Vorp.	0	940	0	0	0	186	1.126
Niedersachsen	293	591	0	458	514	97	1.953
Nordrhein-Westfalen	4.824	4.163	27	3.877	3.844	284	17.019
Rheinland-Pfalz	262	1.949	166	647	1.389	973	5.386
Saarland	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	0	1.760	0	0	96	405	2.261
Sachsen-Anhalt	219	3.322	0	203	30	1.551	5.325
Schleswig-Holstein	1.485	371	0	325	312	0	2.493
Thüringen	147	1.498	0	18	11	0	1.674
<b>Gesamt</b>	<b>10.477</b>	<b>31.838</b>	<b>193</b>	<b>10.565</b>	<b>11.018</b>	<b>8.112</b>	<b>72.203</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2009 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	362	0	0	1.560	1.667	419	4.008
Bayern	1.280	5.032	0	2.121	1.792	842	11.067
Berlin	0	2.150	0	0	0	0	2.150
Brandenburg	0	2.009	0	150	156	0	2.315
Bremen	31	33	0	0	0	0	64
Hamburg	2.081	7.684	18	1.313	196	5.146	16.438
Hessen	407	366	0	263	353	250	1.639
Mecklenburg-Vorp.	0	2.189	0	0	0	11	2.200
Niedersachsen	405	143	0	350	323	136	1.357
Nordrhein-Westfalen	6.437	2.318	37	3.989	3.883	357	17.021
Rheinland-Pfalz	325	911	63	314	1.196	1.138	3.947
Saarland	0	0	0	6	0	1.192	1.198
Sachsen	0	2.185	0	0	128	404	2.717
Sachsen-Anhalt	120	3.143	0	181	18	783	4.245
Schleswig-Holstein	1.019	193	0	576	324	0	2.112
Thüringen	212	535	0	56	5	0	808
<b>Gesamt</b>	<b>12.679</b>	<b>28.891</b>	<b>118</b>	<b>10.879</b>	<b>10.041</b>	<b>10.678</b>	<b>73.286</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2010 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	613	0	0	1.134	1.090	303	3.140
Bayern	1.617	1.233	0	2.327	1.674	1.005	7.856
Berlin	0	2.073	0	0	0	0	2.073
Brandenburg	0	1.886	0	146	115	0	2.147
Bremen	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	2.252	3.338	23	1.188	0	3.892	10.693
Hessen	649	2.110	0	300	364	221	3.644
Mecklenburg-Vorp.	0	1.631	0	0	0	2	1.633
Niedersachsen	222	716	0	397	241	47	1.623
Nordrhein-Westfalen	5.397	1.363	0	3.805	3.759	252	14.576
Rheinland-Pfalz	294	1.739	74	299	979	938	4.323
Saarland	0	120	0	4	0	1.199	1.323
Sachsen	0	2.095	0	30	104	78	2.307
Sachsen-Anhalt	11	1.098	0	232	62	368	1.771
Schleswig-Holstein	476	652	0	451	64	0	1.643
Thüringen	365	623	0	24	25	0	1.037
<b>Gesamt</b>	<b>11.896</b>	<b>20.677</b>	<b>97</b>	<b>10.337</b>	<b>8.477</b>	<b>8.305</b>	<b>59.789</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumbförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2011 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	234	0	0	817	861	17	1.929
Bayern	1.075	2.633	0	1.661	1.281	1.105	7.755
Berlin	0	2.209	0	0	0	0	2.209
Brandenburg	65	1.287	0	109	64	3	1.528
Bremen	2	23	0	0	1	0	26
Hamburg	2.939	2.916	51	578	0	5.427	11.911
Hessen	575	646	0	342	351	207	2.121
Mecklenburg-Vorp.	0	1.996	0	0	0	4	2.000
Niedersachsen	145	311	0	332	188	38	1.014
Nordrhein-Westfalen	5.427	1.701	0	2.189	1.437	169	10.923
Rheinland-Pfalz	347	1.145	50	337	1.353	1.059	4.291
Saarland	0	0	0	2	0	58	60
Sachsen	0	2.237	0	82	174	187	2.680
Sachsen-Anhalt	45	289	0	235	83	390	1.042
Schleswig-Holstein	1.054	172	0	392	69	0	1.687
Thüringen	266	795	0	22	29	0	1.112
<b>Gesamt</b>	<b>12.174</b>	<b>18.360</b>	<b>101</b>	<b>7.098</b>	<b>5.891</b>	<b>8.664</b>	<b>52.288</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumbförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2012 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	235	0	0	663	447	18	1.363
Bayern	1.197	1.345	0	1.282	1.017	1.178	6.019
Berlin	0	2.193	0	0	0	0	2.193
Brandenburg	7	726	0	21	8	0	762
Bremen	0	52	0	0	0	0	52
Hamburg	2.362	4.233	45	618	0	2.321	9.579
Hessen	1.492	1.087	0	165	210	289	3.243
Mecklenburg-Vorp.	0	1.350	0	0	0	0	1.350
Niedersachsen	134	206	0	302	209	30	881
Nordrhein-Westfalen	3.629	1.263	0	2.068	770	167	7.897
Rheinland-Pfalz	170	953	27	265	686	858	2.959
Saarland	0	96	17	4	0	0	117
Sachsen	0	2.415	0	147	87	112	2.761
Sachsen-Anhalt	0	284	0	87	37	183	591
Schleswig-Holstein	408	364	0	187	12	0	971
Thüringen	208	145	0	20	0	0	373
<b>Gesamt</b>	<b>9.842</b>	<b>16.712</b>	<b>89</b>	<b>5.829</b>	<b>3.483</b>	<b>5.156</b>	<b>41.111</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2013 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	90	0	0	685	647	4	1.426
Bayern	1.418	1.368	0	1.291	1.015	1.461	6.553
Berlin	90	1.760	0	0	0	0	1.850
Brandenburg	0	695	0	10	10	0	715
Bremen	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	2.071	4.454	62	234	0	1.783	8.604
Hessen	351	1.585	619	176	216	330	3.277
Mecklenburg-Vorp.	0	1.517	0	0	0	0	1.517
Niedersachsen	148	326	0	238	160	24	896
Nordrhein-Westfalen	4.680	1.225	0	775	394	141	7.215
Rheinland-Pfalz	208	665	7	152	629	394	2.055
Saarland	0	0	0	2	0	0	2
Sachsen	0	1.485	0	231	61	82	1.859
Sachsen-Anhalt	0	1.786	0	123	37	306	2.252
Schleswig-Holstein	697	71	0	97	5	0	870
Thüringen	121	586	0	6	0	0	713
<b>Gesamt</b>	<b>9.874</b>	<b>17.523</b>	<b>688</b>	<b>4.020</b>	<b>3.174</b>	<b>4.525</b>	<b>39.804</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zuzüglich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2014 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	621	1.410	41	593	642	3.001	6.308
Bayern	1.683	1.455	0	1.293	975	1.561	6.967
Berlin	1.000	6.348	3	0	0	0	7.351
Brandenburg	0	554	0	13	15	0	582
Bremen	53	24	0	0	0	0	77
Hamburg	2.340	3.370	58	111	0	1.450	7.329
Hessen	535	1.353	646	189	258	315	3.296
Mecklenburg-Vorp.	0	2.100	0	0	0	100	2.200
Niedersachsen	515	554	0	150	152	44	1.415
Nordrhein-Westfalen	4.125	1.593	0	454	329	212	6.713
Rheinland-Pfalz	302	101	11	13	3	0	430
Saarland	0	229	0	3	0	0	232
Sachsen	0	2.415	0	83	106	103	2.707
Sachsen-Anhalt	39	1.122	0	45	1	120	1.327
Schleswig-Holstein	1.078	572	328	67	3	0	2.048
Thüringen	226	230	0	1	0	0	457
<b>Gesamt</b>	<b>12.517</b>	<b>23.430</b>	<b>1.087</b>	<b>3.015</b>	<b>2.484</b>	<b>6.906</b>	<b>49.439</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

Anlage zu Frage 54 der Großen Anfrage 18/8855

## Soziale Wohnraumförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2015 nach eigenen Erhebungen der Länder \*

Land	Mietwohnungen			Eigentumsmaßnahmen			Fördermaßnahmen gesamt
	Neubau	Modernisierung	Erwerb von Belegungsbindungen	Neubau	Erwerb von bestehendem Wohnraum	Modernisierung	
Baden-Württemberg	1.511	235	204	650	551	3.261	6.412
Bayern	1.897	1.191	0	986	735	1.888	6.697
Berlin	1.014	7.827	2	0	0	0	8.843
Brandenburg	41	217	0	28	3	0	289
Bremen	136	11	0	0	0	0	147
Hamburg	2.041	2.712	64	73	0	847	5.737
Hessen	733	1.313	0	127	185	457	2.815
Mecklenburg-Vorp.	0	1.748	0	0	0	197	1.945
Niedersachsen	599	194	0	126	94	33	1.046
Nordrhein-Westfalen	5.583	2.883	0	319	193	217	9.195
Rheinland-Pfalz	330	234	20	182	660	222	1.648
Saarland	0	41	0	1	0	0	42
Sachsen	0	2.259	0	72	134	85	2.550
Sachsen-Anhalt	29	1.726	0	26	0	175	1.956
Schleswig-Holstein	683	180	236	35	2	0	1.136
Thüringen	56	280	0	18	0	228	582
<b>Gesamt</b>	<b>14.653</b>	<b>23.051</b>	<b>526</b>	<b>2.643</b>	<b>2.557</b>	<b>7.610</b>	<b>51.040</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

